

Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987

Abgeschlossen in Genf am 20. März 1987
Von der Bundesversammlung genehmigt am 15. März 1988²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 28. Juni 1989
In Kraft getreten für die Schweiz am 28. Juni 1989

Präambel

Die Vertragsparteien,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung³,

in Erkenntnis der Bedeutung, die insbesondere der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung auf ihrer vierten Session angenommenen Entschliessung 93 (IV), der auf ihrer fünften Session angenommenen Entschliessung 124 (V) und der auf ihrer sechsten Session angenommenen Entschliessung 155 (VI) über das Integrierte Rohstoffprogramm zukommt,

in Erkenntnis der Bedeutung des Naturkautschuks für die Wirtschaft der Mitglieder, vor allem für die Ausfuhren der Ausfuhrmitglieder und für die Versorgung der Einfuhrmitglieder,

sowie in der Erkenntnis, dass die Stabilisierung der Naturkautschukpreise im Interesse der Erzeuger, Verbraucher und Naturkautschukmärkte liegt und dass ein internationales Naturkautschuk-Übereinkommen wesentlich zum Wachstum und zur Entwicklung der Naturkautschukwirtschaft zum Nutzen sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher beitragen kann,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Zielsetzung

Art. 1 Zielsetzung

Die Ziele des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1987 (im folgenden als «dieses Übereinkommen» bezeichnet) im Hinblick auf die Erreichung der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung in ihren

AS 1989 2133; BBI 1988 I 1016

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1989 2132

³ Entschliessungen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) der Generalversammlung vom 1. Mai 1974.

Entschliessungen 93 (IV), 124 (V) und 155 (VI) über das Integrierte Rohstoffprogramm angenommenen einschlägigen Ziele sind unter anderem folgende:

- a) ein ausgewogenes Wachstum für Angebot und Nachfrage in bezug auf Naturkautschuk herzustellen und dadurch zur Milderung der ernsthaften Schwierigkeiten beizutragen, die sich aus Überschüssen oder Verknappungen von Naturkautschuk ergeben;
- b) stabile Bedingungen im Naturkautschukhandel dadurch herbeizuführen, dass übermässige Schwankungen des Naturkautschukpreises, welche die langfristigen Interessen sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher nachteilig beeinflussen, vermieden und diese Preise ohne Verzerrung der langfristigen Marktendenzen im Interesse von Erzeugern und Verbrauchern stabilisiert werden;
- c) zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der Ausfuhrmitglieder für Naturkautschuk beizutragen und ihre Einnahmen durch die Ausweitung der Ausfuhrmenge an Naturkautschuk zu gerechten und lohnenden Preisen zu erhöhen und dadurch zur Schaffung der erforderlichen Anreize für eine dynamische und steigende Produktionsrate und zur Bereitstellung der Mittel für ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum und eine raschere soziale Entwicklung beizutragen;
- d) die Gewährleistung eines angemessenen Angebots an Naturkautschuk zur Deckung des Bedarfs der Einfuhrmitglieder zu gerechten und vernünftigen Preisen anzustreben und die Sicherheit und Regelmässigkeit dieses Angebots zu verbessern;
- e) durchführbare Massnahmen im Fall eines Überschusses oder einer Verknappung von Naturkautschuk zu treffen, um die den Mitgliedern entstehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu mildern;
- f) eine Ausweitung des internationalen Handels mit Naturkautschuk und den daraus gewonnenen Erzeugnissen sowie eine Verbesserung des Marktzugangs für Naturkautschuk und diese Erzeugnisse anzustreben;
- g) die Wettbewerbsfähigkeit des Naturkautschuks durch die Förderung von Forschung und Entwicklung hinsichtlich der Probleme des Naturkautschuks zu verbessern;
- h) die leistungsfähige Entwicklung der Naturkautschukwirtschaft durch Bemühungen um die Erleichterung und Förderung von Verbesserungen bei der Bearbeitung, Vermarktung und Verteilung von Rohnaturkautschuk zu fördern und
- i) die internationale Zusammenarbeit und Konsultationen in Fragen des Naturkautschuks im Zusammenhang mit Angebot und Nachfrage zu begünstigen und die Förderung und Koordinierung von Forschungs-, Hilfs- und anderen Programmen auf dem Gebiet des Naturkautschuks zu erleichtern.

Kapitel II

Begriffsbestimmungen

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

- 1) «Naturkautschuk» den unvulkanisierten Elastomer, gleichgültig ob in fester oder flüssiger Form, von *Hevea brasiliensis* sowie jeder anderen Pflanze, die der Rat für die Zwecke dieses Übereinkommens bestimmt.
- 2) «Vertragspartei» eine Regierung oder eine in Artikel 5 bezeichnete zwischenstaatliche Organisation, die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen vorläufig oder endgültig gebunden zu sein.
- 3) «Mitglied» eine Vertragspartei im Sinne der Begriffsbestimmung unter Ziffer 2.
- 4) «Ausfuhrmitglied» vorbehaltlich der Zustimmung des Rates ein Mitglied, das Naturkautschuk ausführt und sich zum Ausfuhrmitglied erklärt hat.
- 5) «Einfuhrmitglied» vorbehaltlich der Zustimmung des Rates ein Mitglied, das Naturkautschuk einführt und sich zum Einfuhrmitglied erklärt hat.
- 6) «Organisation» die in Artikel 3 genannte Internationale Naturkautschukorganisation.
- 7) «Rat» den in Artikel 6 genannten Internationalen Naturkautschukrat.
- 8) «Besondere Abstimmung» eine Abstimmung, die mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhrmitgliedern abgegebenen und mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen erfordert, unter der Voraussetzung, dass diese Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Mitglieder jeder Kategorie abgegeben werden.
- 9) «Naturkautschukausfuhren» jeden Naturkautschuk, der aus dem Zollgebiet eines Mitglieds verbracht, und «Naturkautschukeinfuhren» jeden Naturkautschuk, der in den Binnenhandel im Zollgebiet eines Mitglieds verbracht wird; dabei bezieht sich der Ausdruck Zollgebiet im Sinne dieser Begriffsbestimmungen im Fall eines Mitglieds, das mehr als ein Zollgebiet umfasst, auf sein gesamtes Zollgebiet.
- 10) «Abstimmung mit beiderseitiger einfacher Mehrheit» eine Abstimmung, die mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der anwesenden und abstimmenden Ausfuhrmitglieder und mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitglieder, die getrennt gezählt werden, erfordert.
- 11) «Frei verwendbare Währungen» die Deutsche Mark, den französischen Franc, den japanischen Yen, das Pfund Sterling und den Dollar der Vereinigten Staaten.
- 12) «Rechnungsjahr» den Zeitabschnitt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

- 13) «Inkrafttreten» den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen nach Artikel 60 vorläufig oder endgültig in Kraft tritt.
- 14) «Tonne» eine metrische Tonne, d. h. 1000 kg.
- 15) «Malaysischer/singapurischer Cent» den Durchschnittswert des malaysischen Sen und des singapurischen Cent zu den jeweils geltenden Wechselkursen.
- 16) «Zeitgewichteter Nettobeitrag eines Mitglieds» seine Nettobeiträge, gewichtet mit der Zahl der Tage, an denen die Bestandteile des Nettobeitrags dem Ausgleichslager zur Verfügung standen. Bei der Berechnung der Anzahl der Tage werden der Tag, an dem der Beitrag bei der Organisation einging, der Tag, an dem die Rückerstattung erfolgte, und der Tag, an dem dieses Übereinkommen ausser Kraft tritt, nicht berücksichtigt.

Kapitel III: Organisation und Verwaltung

Art. 3 Errichtung, Sitz und Aufbau der Internationalen Naturkautschukorganisation

1. Die Internationale Naturkautschukorganisation, die durch das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1979⁴ errichtet wurde, bleibt weiter bestehen, um dieses Übereinkommen durchzuführen und seine Anwendung zu überwachen.
2. Die Organisation wird durch den Internationalen Naturkautschukrat, ihren Exekutivdirektor und ihr Personal sowie in diesem Übereinkommen vorgesehene übrige Organe tätig.
3. Vorbehaltlich des Absatzes 4 befindet sich der Sitz der Organisation in Kuala Lumpur, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst.
4. Der Sitz der Organisation befindet sich stets im Hoheitsgebiet eines Mitglieds.

Art. 4 Mitgliedschaft in der Organisation

1. Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern, nämlich:
 - a) Ausfuhrmitglieder und
 - b) Einfuhrmitglieder.
2. Der Rat stellt Kriterien für den Wechsel der Mitgliederkategorie nach Absatz 1 durch ein Mitglied auf, wobei er die Artikel 24 und 27 voll berücksichtigt. Ein Mitglied, das diesen Kriterien genügt, kann seine Mitgliederkategorie vorbehaltlich der Zustimmung des Rates durch besondere Abstimmung wechseln.
3. Jede Vertragspartei stellt ein einziges Mitglied der Organisation dar.

⁴ [AS 1982 1743]

Art. 5 Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen

1. Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine «Regierung» oder «Regierungen» gilt gleichzeitig als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und jede zwischenstaatliche Organisation, die in bezug auf das Aushandeln, den Abschluss und die Anwendung internationaler Vereinbarungen, insbesondere von Rohstoffübereinkommen, Verantwortung hat. Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich einer solchen zwischenstaatlichen Organisation gleichzeitig als Bezugnahme auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder den Beitritt durch die zwischenstaatliche Organisation.
2. Bei Abstimmungen über in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten üben diese zwischenstaatlichen Organisationen ihr Stimmrecht mit einer Anzahl von Stimmen aus, die der Gesamtzahl der ihren Mitgliedstaaten nach Artikel 14 zugewiesenen Stimmen entspricht. In solchen Fällen üben die Mitgliedstaaten der zwischenstaatlichen Organisationen ihr Einzelstimmrecht nicht aus.

Kapitel IV
Der Internationale Naturkautschukrat**Art. 6** Zusammensetzung des Internationalen Naturkautschukrats

1. Der Internationale Naturkautschukrat, der sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammensetzt, ist die höchste Instanz der Organisation.
2. Jedes Mitglied ist im Rat durch einen Delegierten vertreten und kann Stellvertreter und Berater zur Teilnahme an den Tagungen des Rates ernennen.
3. Ein Stellvertreter ist ermächtigt, für den Delegierten während dessen Abwesenheit oder unter besonderen Umständen zu handeln und abzustimmen.

Art. 7 Befugnisse und Aufgaben des Rates

1. Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind; er hat jedoch nicht die Befugnis und gilt nicht als von den Mitgliedern ermächtigt, Verpflichtungen ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens zu übernehmen. Insbesondere ist er nicht befähigt, Kredit aufzunehmen, ohne dass jedoch die Anwendung des Artikels 41 eingeschränkt wird, noch darf er Handelsverträge für Naturkautschuk schliessen, sofern dies in Artikel 30 Absatz 5 nicht ausdrücklich vorgesehen ist. In Ausübung seiner Fähigkeit, Verträge zu schliessen, stellt der Rat sicher, dass die Bedingungen des Artikels 48 Absatz 4 den anderen an solchen Verträgen Beteiligten schriftlich zur Kenntnis gebracht wird; das Unterlassen einer solchen Mitteilung macht diese Verträge jedoch nicht von sich aus ungültig und gilt auch nicht als Verzicht auf eine solche Haftungsbeschränkung der Mitglieder.

2. Der Rat nimmt durch besondere Abstimmung die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen an. Dazu gehören seine Geschäftsordnung und diejenigen der in Artikel 18 genannten Ausschüsse, Vorschriften für die Verwaltung und den Betrieb des Ausgleichslagers sowie die Finanz- und Personalvorschriften der Organisation.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 überprüft der Rat auf seiner ersten Tagung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die aufgrund des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979⁵ niedergelegten Vorschriften und Regelungen und nimmt sie mit den von ihm als zweckdienlich erachteten Abänderungen an. Bis zu dieser Annahme finden die aufgrund des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979⁶ niedergelegten Vorschriften und Regelungen Anwendung.

4. Der Rat führt die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind.

5. Der Rat veröffentlicht einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Organisation sowie alle sonstigen Angaben, die er für zweckdienlich hält.

Art. 8 Übertragung von Befugnissen

1. Der Rat kann durch besondere Abstimmung auf jeden der nach Artikel 18 eingesetzten Ausschüsse die Ausübung einzelner oder aller seiner Befugnisse übertragen, die nach diesem Übereinkommen keiner besonderen Abstimmung des Rates bedürfen. Ungeachtet dieser Übertragung kann der Rat jederzeit jede Frage erörtern und entscheiden, die er einem seiner Ausschüsse übertragen hat.

2. Der Rat kann durch besondere Abstimmung jede einem Ausschuss übertragene Befugnis widerrufen.

Art. 9 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Der Rat kann alle geeigneten Massnahmen zur Konsultation oder Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Organen und Sonderorganisationen sowie mit anderen geeigneten zwischenstaatlichen Organisationen treffen.

2. Der Rat kann ferner Massnahmen treffen, um Verbindungen zu geeigneten internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu unterhalten.

Art. 10 Zulassung von Beobachtern

Der Rat kann jede Nichtmitgliedregierung oder jede der in Artikel 9 bezeichneten Organisationen einladen, als Beobachter jeder Sitzung des Rates oder eines nach Artikel 18 eingesetzten Ausschusses beizuwohnen.

⁵ [AS 1982 1743]

⁶ [AS 1982 1743]

Art. 11 Präsident und Vizepräsident

1. Der Rat wählt für jedes Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
2. Der Präsident wird aus der Mitte der Vertreter der Ausführungsmitglieder und der Vizepräsident aus der Mitte der Vertreter der Einfuhrmitglieder gewählt oder umgekehrt. Diese Ämter wechseln in jedem Jahr zwischen beiden Mitgliederkategorien, jedoch hindert dies nicht, dass einer oder beide unter aussergewöhnlichen Umständen durch besondere Abstimmung des Rates wiedergewählt werden.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten ersetzt. Bei vorübergehender Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder bei ständiger Abwesenheit eines oder beider kann der Rat aus der Mitte der Vertreter der Einfuhrmitglieder je nach Bedarf für eine vorübergehende oder ständige Tätigkeit neue Vorstandsmitglieder wählen.
4. Weder der Präsident noch ein anderer Amtsinhaber, der bei Ratssitzungen den Vorsitz führt, nimmt an Abstimmungen auf der Sitzung teil. Das Stimmrecht des von ihm vertretenen Mitglieds kann jedoch in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 15 Absätze 2 und 3 ausgeübt werden.

Art. 12 Exekutivdirektor, Verwalter des Ausgleichslagers
und übriges Personal

1. Der Rat ernennt durch besondere Abstimmung einen Exekutivdirektor und einen Verwalter des Ausgleichslagers.
2. Die Einstellungsbedingungen des Exekutivdirektors und des Verwalters des Ausgleichslagers werden vom Rat bestimmt.
3. Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbeamte der Organisation; er ist dem Rat für die Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens, im Einklang mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und den Beschlüssen des Rates verantwortlich.
4. Der Verwalter des Ausgleichslagers ist dem Exekutivdirektor und dem Rat für die ihm durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben sowie für alle vom Rat bestimmten zusätzlichen Aufgaben verantwortlich. Der Verwalter des Ausgleichslagers ist für den täglichen Betrieb des Ausgleichslagers verantwortlich und hält den Exekutivdirektor über die allgemeinen Geschäfte des Ausgleichslagers auf dem laufenden, so dass der Exekutivdirektor sicherstellen kann, dass das Ausgleichslager tatsächlich den Zielen dieses Übereinkommens gerecht wird.
5. Der Exekutivdirektor ernennt das Personal entsprechend den vom Rat erlassenen Vorschriften. Das Personal ist dem Exekutivdirektor verantwortlich.
6. Weder der Exekutivdirektor noch das übrige Personal einschliesslich des Verwalters des Ausgleichslagers dürfen ein finanzielles Interesse an der Kautschukindustrie oder dem Kautschukhandel oder damit zusammenhängenden kommerziellen Tätigkeiten haben.

7. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor, der Verwalter des Ausgleichslagers und das übrige Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle ausserhalb des Rates oder eines nach Artikel 18 eingesetzten Ausschusses Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Bedienstete, die nur dem Rat verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied achtet den ausschliesslich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors, des Verwalters des Ausgleichslagers und des übrigen Personals und versucht nicht, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Art. 13 Tagungen

1. Der Rat hält grundsätzlich in jedem Halbjahr eine ordentliche Tagung ab. Für den Zweck der Überprüfung des Preisbandes hält der Rat innerhalb von zwei Wochen nach jedem in Artikel 31 bezeichneten Zeitabschnitt von 15 oder 30 Monaten eine Tagung ab.

2. Der Rat tritt ausser zu den Tagungen, die unter den in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Umständen abgehalten werden, zu ausserordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschliesst oder wenn es von:

- a) dem Präsidenten des Rates;
- b) dem Exekutivdirektor;
- c) der Mehrheit der Ausfuhrmitglieder;
- d) der Mehrheit der Einfuhrmitglieder;
- e) einem oder mehreren Ausfuhrmitgliedern, die mindestens 200 Stimmen innehaben, oder
- f) einem oder mehreren Einfuhrmitgliedern, die mindestens 200 Stimmen innehaben,

beantragt wird.

3. Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied die dadurch dem Rat entstehenden zusätzlichen Kosten.

4. Die Ankündigung einer Tagung und deren Tagesordnung werden den Mitgliedern vom Exekutivdirektor in Konsultation mit dem Präsidenten des Rates spätestens 30 Tage im voraus übermittelt, ausser in dringenden Fällen, in denen die Ankündigung spätestens 10 Tage im voraus übermittelt werden muss.

Art. 14 Verteilung der Stimmen

1. Die Ausfuhrmitglieder und die Einfuhrmitglieder haben insgesamt je 1000 Stimmen.

2. Jedes Ausfuhrmitglied erhält eine Erststimme aus den 1000 Stimmen, jedoch erhält ein Ausfuhrmitglied mit Nettoausfuhren von jährlich weniger als 10 000

Tonnen keine Erststimme. Die übrigen Stimmen werden unter den Ausfuhrmitgliedern so genau wie möglich im Verhältnis der Menge ihrer jeweiligen Nettoausfuhren an Naturkautschuk während des Zeitabschnitts von fünf Kalenderjahren, die sechs Kalenderjahre vor der Verteilung der Stimmen beginnen, verteilt.

3. Die Stimmen der Einfuhrmitglieder werden unter ihnen so genau wie möglich im Verhältnis des Durchschnitts ihrer jeweiligen Nettoeinfuhren an Naturkautschuk während des Zeitabschnitts von drei Kalenderjahren, die vier Kalenderjahre vor der Verteilung der Stimmen beginnen, verteilt; jedoch erhält jedes Einfuhrmitglied eine Stimme, selbst wenn sein verhältnismässiger Nettoeinfuhranteil sonst nicht genügend gross ist, um dies zu rechtfertigen.

4. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels, der Absätze 2 und 3 des Artikels 27 über die Beiträge von Einfuhrmitgliedern und des Artikels 38 stellt der Rat auf seiner ersten Tagung eine Tabelle der Nettoausfuhren der Ausfuhrmitglieder sowie eine Tabelle der Nettoeinfuhren der Einfuhrmitglieder auf, die jährlich nach diesem Artikel überprüft werden.

5. Teilstimmen sind nicht zulässig.

6. Der Rat verteilt auf der ersten Tagung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Stimmen für das betreffende Jahr; sie bleiben bis zur ersten ordentlichen Tagung des folgenden Jahres wirksam, sofern nicht in Absatz 7 etwas anderes bestimmt ist. Danach verteilt der Rat für jedes Jahr die Stimmen zu Beginn der ersten ordentlichen Tagung des betreffenden Jahres. Die Verteilung bleibt bis zur ersten ordentlichen Tagung des folgenden Jahres wirksam, sofern nicht in Absatz 7 etwas anderes bestimmt ist.

7. Sobald sich die Zusammensetzung in der Organisation ändert oder sobald das Stimmrecht eines Mitglieds nach einer Bestimmung dieses Übereinkommens zeitweilig entzogen oder zurückgegeben wird, verteilt der Rat die Stimmen innerhalb der betroffenen Kategorie oder Kategorien von Mitgliedern nach diesem Artikel neu.

8. Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds nach Artikel 64 oder des Rücktritts eines Mitglieds nach Artikel 63 oder 62, durch die der gesamte Handelsanteil der in einer der beiden Kategorien noch verbleibenden Mitglieder unter 80 Prozent sinkt, tritt der Rat zusammen und entscheidet über die Bedingungen und die Zukunft dieses Übereinkommens, wozu insbesondere die Notwendigkeit gehört, wirksame Ausgleichslagergeschäfte aufrechtzuerhalten, ohne die übrigen Mitglieder finanziell ungebührlich zu belasten.

Art. 15 Abstimmungsverfahren

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm im Rat zustehenden Stimmen abzugeben, ist aber nicht berechtigt, seine Stimmen zu teilen.

2. Durch eine schriftliche Notifikation an den Präsidenten des Rates kann jedes Ausfuhrmitglied ein anderes Ausfuhrmitglied und jedes Einfuhrmitglied ein anderes Einfuhrmitglied ermächtigen, auf einer Tagung oder Sitzung des Rates seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben.

3. Ein von einem anderen Mitglied zur Abgabe seiner Stimmen ermächtigtes Mitglied gibt diese Stimmen im Einklang mit der Ermächtigung ab.
4. Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, wird angesehen, als habe es seine Stimmen nicht abgegeben.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

1. Der Rat ist auf einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausführmitglieder und die Mehrheit der Einfuhrmitglieder anwesend ist; jedoch müssen diese Mitglieder mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen in ihrer jeweiligen Kategorie innehaben.
2. Ist der Rat an dem für die Sitzung festgesetzten Tag und am folgenden Tag nicht nach Absatz 1 beschlussfähig, so ist er am dritten Tag und danach beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausführmitglieder und die Mehrheit der Einfuhrmitglieder anwesend ist, jedoch müssen diese Mitglieder die Mehrheit der Gesamtstimmen in ihrer jeweiligen Kategorie innehaben.
3. Jedes Mitglied, das nach Artikel 15 Absatz 2 vertreten ist, gilt als anwesend.

Art. 17 Beschlüsse

1. Soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse des Rates mit beiderseitiger einfacher Mehrheit gefasst; Empfehlungen werden in der gleichen Weise abgegeben.
2. Nimmt ein Mitglied Artikel 15 in Anspruch und werden seine Stimmen auf einer Sitzung des Rates abgegeben, so wird es für die Zwecke des Absatzes 1 als anwesend und abstimmend angesehen.

Art. 18 Einsetzung von Ausschüssen

1. Folgende aufgrund des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979 eingesetzten Ausschüsse bleiben bestehen:
 - a) Verwaltungsausschuss;
 - b) Ausschuss für Ausgleichslagergeschäfte;
 - c) Ausschuss für Statistik und
 - d) Ausschuss für andere Massnahmen.

Durch besondere Abstimmung des Rates können auch zusätzliche Ausschüsse eingesetzt werden.

2. Jeder Ausschuss ist dem Rat verantwortlich. Der Rat bestimmt durch besondere Abstimmung Zusammensetzung und Mandat jedes Ausschusses.

Art. 19 Expertengruppe

1. Der Rat kann eine Gruppe von Experten aus der Kautschukindustrie und dem Kautschukhandel aus Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern einsetzen.

2. Eine solche Gruppe stünde dem Rat und seinen Ausschüssen mit Rat und Tat zur Seite, insbesondere in bezug auf Ausgleichslagergeschäfte und auf die in Artikel 43 bezeichneten anderen Massnahmen.

3. Zusammensetzung, Aufgaben und Verwaltungsregelungen für eine solche Gruppe würden vom Rat bestimmt.

Kapitel V: Vorrechte und Immunitäten

Art. 20 Vorrechte und Immunitäten

1. Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Unbeschadet des Artikels 48 Absatz 4 hat die Organisation insbesondere die Fähigkeit, Verträge abzuschliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräussern sowie vor Gericht aufzutreten.

2. Die Organisation bemüht sich, so bald wie möglich mit der Regierung des Landes, in dem sich der Sitz der Organisation befindet (im folgenden als Gastregierung bezeichnet), ein Abkommen (im folgenden als Sitzabkommen bezeichnet), über die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, des Verwalters des Ausgleichslagers, des Personals und der Experten sowie der Delegationen der Mitglieder abzuschliessen, die normalerweise für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

3. Bis zum Abschluss des Sitzabkommens ersucht die Organisation die Gastregierung, für die von der Organisation an ihre Bediensteten gezahlten Vergütungen sowie für die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte der Organisation Steuerbefreiung zu gewähren, soweit dies mit ihren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

4. Die Organisation kann ferner mit einer oder mehreren Regierungen vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über die Vorrechte und Immunitäten schliessen, die für die ordnungsgemässe Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

5. Wird der Sitz der Organisation in ein anderes Land verlegt, so schliesst die Regierung dieses Landes so bald wie möglich mit der Organisation ein vom Rat zu genehmigendes Sitzabkommen.

6. Das Sitzabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es tritt jedoch ausser Kraft:

- a) wenn dies zwischen der Gastregierung und der Organisation vereinbart wird;
- b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Land der Gastregierung verlegt wird oder
- c) wenn die Organisation zu bestehen aufhört.

Kapitel VI

Rechnungsablegung und Rechnungsprüfung

Art. 21 Finanzkonten

1. Zur Durchführung und Handhabung dieses Übereinkommens werden zwei Konten geführt:

- a) das Ausgleichslagerkonto und
- b) das Verwaltungskonto.

2. Alle nachstehenden Einnahmen und Ausgaben, die bei der Schaffung, beim Betrieb und beim Unterhalt des Ausgleichslagers anfallen, werden über das Ausgleichslagerkonto verbucht: Beiträge von Mitgliedern nach Artikel 27, Einkünfte aus Verkäufen von Ausgleichslagerbeständen oder Ausgaben in bezug auf den Erwerb von Ausgleichslagerbeständen, Zinsen für Anlagen des Ausgleichslagerkontos und Kosten im Zusammenhang mit Ankaufs- und Verkaufsprovisionen, Lagergebühren, Beförderung und Behandlung, Erhaltung und Umwälzung sowie Versicherungen. Der Rat kann jedoch durch besondere Abstimmung andere Einnahmen oder Ausgaben, die auf Ausgleichslagertransaktionen oder -geschäfte zurückzuführen sind, über das Ausgleichslagerkonto verbuchen.

3. Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens werden über das Verwaltungskonto verbucht. Diese Ausgaben werden in der Regel aus Beiträgen von Mitgliedern bestritten, die nach Artikel 24 festgesetzt worden sind.

4. Die Organisation übernimmt nicht die Auslagen der Delegationen oder Beobachter beim Rat oder bei einem der nach Artikel 18 eingesetzten Ausschüsse.

Art. 22 Form der Zahlung

Zahlungen an das Verwaltungskonto und das Ausgleichslagerkonto sind in frei verwendbaren Währungen oder in Währungen zahlbar, die auf den wichtigsten Devisenmärkten in frei verwendbare Währungen konvertierbar und von Devisenbeschränkungen zu befreien sind.

Art. 23 Rechnungsprüfung

1. In jedem Rechnungsjahr ernennt der Rat Revisoren für die Prüfung seiner Geschäftsbücher.

2. Eine von unabhängigen Bücherrevisoren geprüfte Abrechnung des Verwaltungskontos wird den Mitgliedern so bald wie möglich, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres, zur Verfügung gestellt. Eine von unabhängigen Bücherrevisoren geprüfte Abrechnung des Ausgleichslagerkontos wird den Mitgliedern frühestens 60 Tage und spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres zur Verfügung gestellt. Die geprüften Abrechnungen des Verwaltungskontos und des Ausgleichslagerkontos werden in geeigneter Weise geprüft, damit sie vom Rat auf seiner nächsten ordentlichen Tagung genehmigt werden

können. Eine Zusammenfassung der geprüften Abrechnung und Bilanz wird danach veröffentlicht.

Kapitel VII

Das Verwaltungskonto

Art. 24 Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Beiträge

1. An seiner ersten Tagung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens genehmigt der Rat das Budget für die Zeit zwischen dem Tag des Inkrafttretens und dem Ende des ersten Rechnungsjahrs. Danach genehmigt der Rat während der zweiten Hälfte jedes Rechnungsjahrs das Budget für das folgende Rechnungsjahr. Der Rat setzt den Beitrag jedes Mitglieds zu diesem Budget nach Absatz 2 fest.

2. Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungsbudget für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmzahl zum Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungsbudgets für das betreffende Rechnungsjahr zur Gesamtstimmzahl aller Mitglieder. Bei der Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitglieds so berechnet, dass der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen unberücksichtigt bleibt.

3. Den ersten Beitrag zum Verwaltungsbudget für eine Regierung, die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens Mitglied wird, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmzahl und des Zeitabschnitts zwischen dem Tag, an dem es Mitglied wird, und dem Ende des laufenden Rechnungsjahrs fest. Die für die anderen Mitglieder für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzten Beiträge bleiben jedoch unverändert.

Art. 25 Zahlung von Beiträgen zum Verwaltungsbudget

1. Die Beiträge zum ersten Verwaltungsbudget sind an einem vom Rat auf seiner ersten Tagung zu bestimmenden Tag fällig. Die Beiträge zu späteren Verwaltungsbudgets sind bis zum 28. Februar in jedem Rechnungsjahr fällig. Der nach Artikel 24 Absatz 3 festgesetzte erste Beitrag einer Regierung, die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens Mitglied wird, ist für das betreffende Rechnungsjahr 60 Tage nach dem Tag fällig, an dem es Mitglied geworden ist.

2. Hat ein Mitglied seinen vollen Beitrag zum Verwaltungsbudget nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gemäss Absatz 1 bezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor das Mitglied, die Zahlung so bald wie möglich zu leisten. Hat ein Mitglied seinen Beitrag binnen zwei Monaten nach dem Ersuchen des Exekutivdirektors nicht bezahlt, so wird ihm sein Stimmrecht in der Organisation zeitweilig entzogen, sofern der Rat nicht durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst. Hat ein Mitglied seinen Beitrag innerhalb von vier Monaten nach dem Ersuchen des Exekutivdirektors noch nicht bezahlt, so werden dem Mitglied alle Rechte aus diesem Übereinkommen vom Rat zeitweilig entzogen, sofern dieser nicht durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst.

3. Für verspätet eingegangene Beiträge erhebt der Rat eine Geldbusse nach dem Zinssatz für erstklassige Wertpapiere im Gastland vom Tag der Fälligkeit der Beiträge an.

4. Ein Mitglied, dem seine Rechte nach Absatz 2 zeitweilig entzogen worden sind, bleibt insbesondere zur Zahlung seines Beitrags und zur Erfüllung aller sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens verpflichtet.

Kapitel VIII

Das Ausgleichslager

Art. 26 Umfang des Ausgleichslagers

Zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens wird ein internationales Ausgleichslager mit einer Gesamtkapazität von 550 000 Tonnen errichtet, einschliesslich der aufgrund des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979⁷ noch vorhandenen Gesamtbestände. Es ist das einzige Mittel der Marktintervention zur Preisstabilisierung in diesem Übereinkommen. Das Ausgleichslager umfasst:

- a) das normale Ausgleichslager von 400 000 Tonnen und
- b) das Not-Ausgleichslager von 150 000 Tonnen.

Art. 27 Finanzierung des Ausgleichslagers

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Gesamtkosten des nach Artikel 26 errichteten internationalen Ausgleichslagers von 550 000 Tonnen zu finanzieren; hierbei wird davon ausgegangen, dass Anteile derjenigen Mitglieder des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979⁸, die Mitglieder dieses Übereinkommens geworden sind, am Ausgleichslagerkonto des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979⁹ mit Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds nach den in Artikel 41 Absatz 3 des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹⁰ festgelegten Verfahren auf das Ausgleichslagerkonto aufgrund dieses Übereinkommens übertragen werden.

2. Die Finanzierung sowohl des normalen Ausgleichslagers als auch des Not-Ausgleichslagers erfolgt zu gleichen Teilen durch die Ausfuhr- und die Einfuhrmitgliederkategorien. Die Beiträge der Mitglieder zum Ausgleichslagerkonto werden unter Vorbehalt der Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 entsprechend ihrem Anteil an den Stimmen im Rat bemessen.

3. Ein Einfuhrmitglied, dessen Anteil an den Gesamtnettoeinfuhren entsprechend der nach Artikel 14 Absatz 4 vom Rat aufzustellenden Tabelle 0,1 Prozent der Gesamtnettoeinfuhren oder weniger beträgt, leistet wie folgt Beiträge zum Ausgleichslagerkonto:

⁷ [AS 1982 1743]

⁸ [AS 1982 1743]

⁹ [AS 1982 1743]

¹⁰ [AS 1982 1743]

- a) Beträgt sein Anteil an den Gesamtnettoeinfuhren 0,1 Prozent oder weniger, aber mehr als 0,05 Prozent, so leistet dieses Mitglied einen Beitrag, dessen Höhe auf der Grundlage seines tatsächlichen Anteils an den Gesamtnettoeinfuhren festgesetzt wird;
 - b) beträgt sein Anteil an den Gesamtnettoeinfuhren 0,05 Prozent oder weniger, so leistet dieses Mitglied einen Beitrag in einer auf der Grundlage eines Anteils von 0,05 Prozent der Gesamtnettoeinfuhren festgesetzten Höhe.
4. Während einer Zeit, in der dieses Übereinkommen nach Artikel 60 Absatz 2 oder Absatz 4 Buchstabe b vorläufig in Kraft ist, darf die finanzielle Verpflichtung jedes Ausfuhr- oder Einfuhrmitglieds gegenüber dem Ausgleichslagerkonto insgesamt den Beitrag dieses Mitglieds nicht überschreiten, berechnet auf der Grundlage der Zahl der Stimmen, die den in den vom Rat nach Artikel 14 Absatz 4 aufzustellenden Tabellen festgesetzten prozentualen Anteilen der Gesamtbeträge von 275 000 Tonnen entsprechen, welche auf die Ausfuhr- bzw. Einfuhrmitgliederkategorien entfallen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder werden, solange dieses Übereinkommen vorläufig in Kraft ist, zu gleichen Teilen von den Ausfuhr- und den Einfuhrmitgliederkategorien getragen. Übersteigt zu irgendeiner Zeit die Gesamtverpflichtung einer Kategorie die der anderen, so wird der grössere der beiden Gesamtbeträge auf den geringeren herabgesetzt, wobei die Stimmen jedes Mitglieds in diesem Gesamtbetrag entsprechend den Stimmenanteilen, die sich aus den vom Rat nach Artikel 14 Absatz 4 aufzustellenden Tabellen ergeben, herabgesetzt werden. Ungeachtet des vorliegenden Absatzes und des Artikels 28 Absatz 1 darf der Beitrag eines Mitglieds 125 Prozent des Beitrags seines Gesamtbeitrags, berechnet auf der Grundlage seines in Anhang A oder Anhang B dieses Übereinkommens angegebenen Anteils am Welthandel, nicht übersteigen.
5. Die Gesamtkosten des normalen Ausgleichslagers und des Not-Ausgleichslagers von 550 000 Tonnen werden durch Barbeiträge der Mitglieder zum Ausgleichslagerkonto finanziert. Diese Beiträge können gegebenenfalls von den dafür vorgesehenen Stellen der betreffenden Mitglieder bezahlt werden.
6. Die Gesamtkosten des internationalen Ausgleichslagers von 550 000 Tonnen werden aus dem Ausgleichslagerkonto bezahlt. Zu diesen Kosten gehören alle Ausgaben, die mit der Anschaffung und dem Betrieb des internationalen Ausgleichslagers von 550 000 Tonnen zusammenhängen. Sollten die geschätzten Kosten laut Anhang C dieses Übereinkommens die Gesamtkosten der Anschaffung und des Betriebs des Ausgleichslagers nicht voll decken, so tritt der Rat zusammen und trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die erforderlichen Beiträge zur Deckung dieser Kosten entsprechend den prozentualen Stimmenanteilen einzufordern.

Art. 28 Überweisung der Beiträge zum Ausgleichslagerkonto

1. Es wird ein erster Barbeitrag von 70 Millionen malaysischen Ringgit in das Ausgleichslagerkonto einbezahlt. Dieser Betrag, der eine Betriebskapitalrücklage für Ausgleichslagergeschäfte darstellt, wird auf alle Mitglieder entsprechend ihrem prozentualen Stimmenanteil unter Berücksichtigung des Artikels 27 Absatz 3 aufgeteilt und ist innerhalb von 60 Tagen nach der ersten Tagung des Rates nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu zahlen.

Der erste von einem Mitglied nach dem vorliegenden Absatz zu zahlende Beitrag wird mit Zustimmung des betreffenden Mitglieds ganz oder teilweise durch Übertragung des Anteils des betreffenden Mitglieds an den aufgrund des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹¹ im Ausgleichslagerkonto vorhandenen Barmitteln geleistet.

2. Der Exekutivdirektor kann jederzeit unabhängig von den Regelungen in Absatz 1 Beiträge einfordern, sofern der Verwalter des Ausgleichslagers bestätigt hat, dass das Ausgleichslagerkonto möglicherweise in den nächsten vier Monaten solche Mittel benötigen wird.

3. Wird ein Beitrag eingefordert, so ist er von den Mitgliedern innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Notifikation zu bezahlen. Auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitglieder, denen 200 Stimmen im Rat zustehen, tritt der Rat zu einer ausserordentlichen Tagung zusammen und kann die Zahlungsaufforderung ändern oder ablehnen, nachdem er den Bedarf an Mitteln zur Unterstützung der Ausgleichslagergeschäfte in den nächsten vier Monaten beurteilt hat. Kann der Rat keinen Beschluss fassen, so sind die Beiträge von den Mitgliedern entsprechend der Notifikation des Exekutivdirektors zu bezahlen.

4. Die für das normale Ausgleichslager und das Not-Ausgleichslager eingeforderten Beiträge werden zum unteren Auslösepreis bewertet, der zur Zeit der Einforderung der Beiträge in Kraft ist.

5. Die Einforderung der Beiträge zum Not-Ausgleichslager wird wie folgt durchgeführt:

- a) bei der in Artikel 31 vorgesehenen 300 000-Tonnen-Überprüfung wird der Rat alle finanziellen und sonstigen Regelungen treffen, die für die sofortige Errichtung des Not-Ausgleichslagers erforderlich sind, einschliesslich einer allfällig notwendigen Einforderung von Mitteln;
- b) bei der in Artikel 31 vorgesehenen 400 000-Tonnen-Überprüfung stellt der Rat sicher, dass
 - i) alle Mitglieder alle notwendigen Regelungen zur Finanzierung ihrer jeweiligen Anteile am Not-Ausgleichslager getroffen haben und
 - ii) das Not-Ausgleichslager angerufen worden ist und voll für Massnahmen nach Artikel 30 bereit ist.

Art. 29 Preisband

1. Für die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers werden festgelegt:

- a) ein Referenzpreis;
- b) ein unterer Interventionspreis;
- c) ein oberer Interventionspreis;
- d) ein unterer Auslösepreis;
- e) ein oberer Auslösepreis;

¹¹ [AS 1982 1743]

- f) ein unterer Richtpreis und
- g) ein oberer Richtpreis.

2. Der Referenzpreis wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens zunächst auf 201,66 malaysische/singapurische Cent je kg festgesetzt. Wird der am 20. März 1987 geltende Referenzpreis vor Ausserkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹² geändert, so wird der Referenzpreis mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens an das im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979 geltende Niveau angeglichen.

3. Es gibt einen oberen Interventionspreis und einen unteren Interventionspreis, die auf plus bzw. minus 15 Prozent des Referenzpreises festgesetzt werden, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst.

4. Es gibt einen oberen Auslösepreis und einen unteren Auslösepreis, die auf plus bzw. minus 20 Prozent des Referenzpreises festgesetzt werden, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst.

5. Die nach den Absätzen 3 und 4 festgesetzten Preise werden auf volle Cent auf- oder abgerundet.

6. Mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden der untere und der obere Richtpreis zunächst auf 150 bzw. 270 malaysische/singapurische Cent je kg festgesetzt. Werden die am 20. März 1987 geltenden Richtpreise vor Ausserkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹³ geändert, so werden die Richtpreise mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens an die im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹⁴ geltenden Niveaus angeglichen.

Art. 30 Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers

1. Liegt im Verhältnis zu dem in Artikel 29 vorgesehenen oder später nach den Artikeln 31 und 39 geänderten Preisband der durchschnittliche Marktpreis nach Artikel 32:

- a) bei oder über dem oberen Auslösepreis, so verteidigt der Verwalter des Ausgleichslagers den oberen Auslösepreis, indem er Naturkautschuk zum Verkauf anbietet, bis der durchschnittliche Marktpreis unter den oberen Auslösepreis fällt;
- b) über dem oberen Interventionspreis, so kann der Verwalter des Ausgleichslagers Naturkautschuk zur Verteidigung des oberen Auslösepreises verkaufen;

¹² [AS 1982 1743]

¹³ [AS 1982 1743]

¹⁴ [AS 1982 1743]

- c) bei dem oberen oder unteren Interventionspreis oder dazwischen, so wird der Verwalter des Ausgleichslagers Naturkautschuk weder kaufen noch verkaufen, ausser um seine Aufgaben im Rahmen der Rotation nach Artikel 35 zu erfüllen;
- d) unter dem unteren Interventionspreis, so kann der Verwalter des Ausgleichslagers zur Verteidigung des unteren Auslösepreises Naturkautschuk kaufen;
- e) bei oder unter dem unteren Auslösepreis, so verteidigt der Verwalter des Ausgleichslagers den unteren Auslösepreis, indem er sich anbietet, Naturkautschuk zu kaufen, bis der durchschnittliche Marktpreis über dem unteren Auslösepreis liegt.

2. Erreichen Verkäufe oder Käufe für das Ausgleichslager die 400 000-Tonnen-Grenze, so beschliesst der Rat durch besondere Abstimmung, ob er das Not-Ausgleichslager

- a) beim unteren oder oberen Auslösepreis oder
- b) bei irgendeinem Preis zwischen dem unteren Auslösepreis und dem unteren Richtpreis oder dem oberen Auslösepreis und dem oberen Richtpreis zum Einsatz bringen will.

3. Sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung nach Absatz 2 etwas anderes beschliesst, benutzt der Verwalter des Ausgleichslagers das Not-Ausgleichslager zur Verteidigung des unteren Richtpreises, indem er das Not-Ausgleichslager zum Einsatz bringt, wenn der durchschnittliche Marktpreis sich auf einem Niveau von 2 malaysischen/singapurischen Cent je kg über dem unteren Richtpreis befindet, und zur Verteidigung des oberen Richtpreises, indem er das Not-Ausgleichslager zum Einsatz bringt, wenn der durchschnittliche Marktpreis sich auf einem Niveau von 2 malaysischen/singapurischen Cent je kg unter dem oberen Richtpreis befindet.

4. Die gesamten Mittel des Ausgleichslagers, einschliesslich des normalen Ausgleichslagers und des Not-Ausgleichslagers, werden uneingeschränkt dafür verwendet, sicherzustellen, dass der durchschnittliche Marktpreis nicht unter den unteren Richtpreis fällt oder über den oberen Richtpreis steigt.

5. Die Verkäufe und Käufe des Verwalters des Ausgleichslagers erfolgen auf anerkannten Handelsplätzen zu laufenden Preisen, und alle seine Transaktionen werden in effektivem Kautschuk für Lieferung in spätestens drei Kalendermonaten getätigt.

6. Zur Erleichterung der Funktionsweise des Ausgleichslagers errichtet der Rat erforderlichenfalls Zweigstellen und ähnliche Vertretungen des Verwalters des Ausgleichslagers auf anerkannten Kautschukmärkten und an genehmigten Lagerhausstandorten.

7. Der Verwalter des Ausgleichslagers erstellt einen monatlichen Bericht über die Transaktionen des Ausgleichslagers und den finanziellen Stand des Ausgleichslagerkontos. Der Bericht jedes Monats wird dreissig Tage nach Ablauf dieses Monats den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

8. Die Angaben über die Transaktionen des Ausgleichslagers betreffen vor allem die Mengen, Preise, Typen, Qualitäten und Märkte aller Ausgleichslagergeschäfte einschliesslich der vorgenommenen Rotationen. Die Angaben über den finanziellen

Stand des Ausgleichslagerkontos umfassen ausserdem Zinssätze und Bedingungen für Anlagen und Darlehen, die verwendeten Währungen, sowie andere einschlägige Angaben über die in Artikel 21 Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten.

Art. 31 Überprüfung und Änderung des Preisbandes

A. Referenzpreis

1. Die Überprüfung und Änderung des Referenzpreises erfolgt aufgrund von Marktendenzen und/oder Nettoänderungen des Ausgleichslagers, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts. Der Referenzpreis wird vom Rat alle 18 Monate nach der letzten Überprüfung gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹⁵ oder, falls dieses Übereinkommen nach dem 1. Mai 1988 in Kraft tritt, auf der ersten Tagung des Rates aufgrund dieses Übereinkommens und danach alle 15 Monate überprüft.

- a) Liegt der Mittelwert der täglichen durchschnittlichen Marktpreise während der sechs Monate vor einer Überprüfung beim oberen Interventionspreis, beim unteren Interventionspreis oder dazwischen, so erfolgt keine Änderung des Referenzpreises.
- b) Liegt der Mittelwert der täglichen durchschnittlichen Marktpreise während der sechs Monate vor einer Überprüfung unter dem unteren Interventionspreis, so wird der Referenzpreis automatisch um 5 Prozent gegenüber dem Niveau zum Zeitpunkt der Überprüfung gesenkt, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung eine grössere prozentuale Senkung des Referenzpreises beschliesst.
- c) Liegt der Mittelwert der täglichen durchschnittlichen Marktpreise während der sechs Monate vor einer Überprüfung über dem oberen Interventionspreis, so wird der Referenzpreis automatisch um 5 Prozent gegenüber dem Niveau zum Zeitpunkt der Überprüfung erhöht, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung eine grössere prozentuale Erhöhung des Referenzpreises beschliesst.

2. Nach einer Nettoänderung des Ausgleichslagers um 100 000 Tonnen seit der letzten Überprüfung aufgrund des Artikels 32 Absatz 2 des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹⁶ oder aufgrund des vorliegenden Absatzes beruft der Exekutivdirektor eine ausserordentliche Tagung des Rates ein, um die Lage zu beurteilen. Der Rat kann durch besondere Abstimmung beschliessen, angemessene Massnahmen zu treffen, wie:

- a) Aussetzung der Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers;
- b) Änderung des Rhythmus der Käufe oder Verkäufe des Ausgleichslagers und
- c) Änderung des Referenzpreises.

¹⁵ [AS 1982 1743]

¹⁶ [AS 1982 1743]

3. Haben seit a) der letzten Änderung aufgrund des Artikels 32 Absatz 3 des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹⁷, b) der letzten Änderung aufgrund des vorliegenden Absatzes oder c) der letzten Änderung nach Absatz 2, je nachdem, welcher Tag später liegt, Nettokäufe oder -verkäufe des Ausgleichslagers in Höhe von 300 000 Tonnen stattgefunden, so wird der Referenzpreis um 3 Prozent seines gegenwärtigen Standes gesenkt bzw. erhöht, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung beschliesst, ihn um einen grösseren Prozentsatz zu senken oder zu erhöhen.

4. Eine Anpassung des Referenzpreises aus irgendeinem Grund darf nicht dazu führen, dass die Auslöserpreise den unteren oder oberen Richtpreis durchbrechen.

B Richtpreise

5. Der Rat kann durch besondere Abstimmung bei den in diesem Abschnitt vorgesehenen Überprüfungen den unteren und oberen Richtpreis ändern.

6. Der Rat stellt sicher, dass jede Änderung der Richtpreise mit den sich abzeichnenden Markttendenzen und -bedingungen im Einklang steht. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Rat die Tendenz der Naturkautschukpreise, des Verbrauchs, des Angebots, der Produktionskosten und der Vorräte sowie die Menge des im Ausgleichslager gehaltenen Naturkautschuks und den finanziellen Stand des Ausgleichslagerkontos.

7. Der untere und der obere Richtpreis werden überprüft:

- a) 30 Monate nach der letzten Überprüfung gemäss Artikel 32 Absatz 7 Buchstabe a des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹⁸ oder, falls dieses Übereinkommen nach dem 1. Mai 1988 in Kraft tritt, auf der ersten Tagung des Rates aufgrund dieses Übereinkommens und danach alle 30 Monate;
- b) bei aussergewöhnlichen Umständen auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder, die 200 oder mehr Stimmen im Rat innehaben, und
- c) wenn der Referenzpreis i) seit der letzten Änderung des unteren Richtpreises oder dem Inkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979¹⁹ nach Absatz 3 um mindestens 3 Prozent und nach Absatz 1 um mindestens 5 Prozent oder nach den Absätzen 1, 2 und/oder 3 um mindestens diesen Betrag gesenkt oder ii) seit der letzten Änderung des oberen Richtpreises oder dem Inkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979²⁰ nach Absatz 3 um mindestens 3 Prozent und nach Absatz 1 um mindestens 5 Prozent oder nach den Absätzen 1, 2 und/oder 3 um mindestens diesen Betrag erhöht worden ist, vorausgesetzt, dass der Mittelwert des täglichen durchschnittlichen Marktpreises während der auf die letzte Änderung des Referenzpreises folgenden 60 Tage entweder unter dem unteren Interventionspreis oder über dem oberen Interventionspreis liegt.

¹⁷ [AS 1982 1743]

¹⁸ [AS 1982 1743]

¹⁹ [AS 1982 1743]

²⁰ [AS 1982 1743]

8. Ungeachtet der Absätze 5, 6 und 7 findet keine Erhöhung des unteren oder oberen Richtpreises statt, wenn der Mittelwert der täglichen durchschnittlichen Marktpreise während der sechs Monate vor einer Überprüfung des Preisbands aufgrund dieses Artikels unter dem Referenzpreis liegt. Ebenso findet keine Senkung des unteren oder oberen Richtpreises statt, wenn der Mittelwert der täglichen durchschnittlichen Marktpreise während der sechs Monate vor einer Überprüfung des Preisbandes aufgrund dieses Artikels über dem Referenzpreis liegt.

Art. 32 Durchschnittlicher Marktpreis

1. Es wird ein täglicher durchschnittlicher Marktpreis ermittelt, der sich aus einem zusammengesetzten, gewichteten und dem Naturkautschukmarkt repräsentativen Durchschnitt der täglichen amtlichen Preise für den laufenden Monat auf den Märkten Kuala Lumpur, London, New York und Singapur ergibt. Anfänglich wird der tägliche durchschnittliche Marktpreis nach den Preisen von RSS 1, RSS 3 und TSR 20 ermittelt, wobei die Gewichtskoeffizienten gleich sind. Alle Notierungen werden in malaysischer/singapurischer Währung in Preise fob malaysische/singapurische Häfen umgerechnet.

2. Die Zusammensetzung nach Typ/Qualität, die Gewichtskoeffizienten und die Methode zur Berechnung des täglichen durchschnittlichen Marktpreises werden vom Rat überprüft und können durch besondere Abstimmung geändert werden, um sicherzustellen, dass der Preis für den Naturkautschukmarkt repräsentativ ist.

3. Der durchschnittliche Marktpreis gilt als über, auf oder unter den in diesem Übereinkommen bezeichneten Preisniveaus liegend, wenn der Mittelwert der täglichen durchschnittlichen Marktpreise während der letzten fünf Markttag über, auf oder unter diesen Preisniveaus liegt.

Art. 33 Zusammensetzung der Vorräte des Ausgleichslagers

1. An seiner ersten Tagung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens bezeichnet der Rat die international anerkannten Standardqualitäten und -typen von RSS- und TSR-Kautschuk zur Aufnahme in das Ausgleichslager, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- a) die untersten Typen und die Qualität von Naturkautschuk, der für die Aufnahme in das Ausgleichslager zugelassen ist, sind RSS 3 und TSR 20 und
- b) alte nach Buchstabe a zugelassenen Typen und Qualitäten, die mindestens 3 Prozent des internationalen Handels in Naturkautschuk im vergangenen Kalenderjahr ausmachen, müssen bezeichnet werden.

2. Der Rat kann durch besondere Abstimmung diese Kriterien und/oder die ausgewählten Typen/Qualitäten ändern, wenn dies nötig ist, um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung des Ausgleichslagers der Marktentwicklung der Erreichung der Stabilisierungsziele dieses Übereinkommens und der Notwendigkeit, ein hohes kommerzielles Qualitätsniveau des Ausgleichslagers aufrechtzuerhalten, entspricht.

3. Der Verwalter des Ausgleichslagers soll sich bemühen, dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung des Ausgleichslagers den Ausführ/Einfuhrstrukturen für Naturkautschuk entspricht und gleichzeitig die Stabilisierungsziele dieses Übereinkommens fördert.

4. Der Rat kann durch besondere Abstimmung den Verwalter des Ausgleichslagers anweisen, die Zusammensetzung des Ausgleichslagers zu ändern, wenn das Ziel der Preisstabilisierung dies verlangt.

Art. 34 Standorte der Vorräte des Ausgleichslagers

1. Der Standort der Vorräte des Ausgleichslagers muss eine wirtschaftliche und wirksame kommerzielle Tätigkeit gewährleisten. Nach diesem Grundsatz müssen Lager sowohl in Ausführ- als auch in Einfuhrmitgliedstaaten angelegt werden, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst. Die Verteilung der Lager auf die Mitglieder erfolgt so, dass die Stabilisierungsziele dieses Übereinkommens erreicht und die Kosten möglichst gering gehalten werden.

2. Um hohe kommerzielle Qualitätsniveaus aufrechtzuerhalten, erfolgt die Lagerung nur in Lagerhäusern, die auf der Grundlage der vom Rat festzulegenden Kriterien genehmigt worden sind.

3. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens erstellt und genehmigt der Rat das Verzeichnis von Lagerhäusern und legt die nötigen Vorkehrungen für ihre Benutzung fest. Der Rat kann das vom Rat des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979²¹ genehmigte Verzeichnis von Lagerhäusern und die von dem genannten Rat festgelegten Kriterien erforderlichenfalls überprüfen und sie beibehalten oder entsprechend ändern.

4. Der Rat wird ferner in regelmässigen Abständen den Standort der Vorräte des Ausgleichslagers überprüfen; er kann durch besondere Abstimmung den Verwalter des Ausgleichslagers anweisen, den Standort der Lager zu verlegen, um eine wirtschaftliche und wirksame kommerzielle Tätigkeit zu gewährleisten.

Art. 35 Rotation der Vorräte des Ausgleichslagers

Der Verwalter des Ausgleichslagers sorgt dafür, dass alle Vorräte des Ausgleichslagers auf einem hohen kommerziellen Qualitätsniveau eingekauft und aufrechterhalten werden. Er wechselt den im Ausgleichslager gelagerten Naturkautschuk nach Bedarf aus, um ein solches Niveau einzuhalten, wobei er die Kosten einer solchen Rotation und ihre Wirkung auf die Marktstabilität angemessen berücksichtigt. Die Kosten der Rotation werden dem Ausgleichslagerkonto belastet.

Art. 36 Einschränkung oder Suspension der Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers

1. Ungeachtet des Artikels 30 kann der Rat, sofern er zu einer Tagung zusammengetreten ist, die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers durch besondere Abstim-

²¹ [AS 1982 1743]

mung einschränken oder suspendieren, wenn nach seiner Meinung die Erfüllung der dem Verwalter des Ausgleichslagers durch den genannten Artikel auferlegten Verpflichtungen nicht zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens führen wird.

2. Ausserhalb der Ratstagungen kann der Exekutivdirektor nach Konsultation des Präsidenten die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers einschränken oder suspendieren, wenn nach seiner Meinung die Erfüllung der dem Verwalter des Ausgleichslagers durch Artikel 30 auferlegten Verpflichtungen nicht zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens führen wird.

3. Unmittelbar nach einem Beschluss zur Einschränkung oder Suspension der Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers nach Absatz 2 beruft der Exekutivdirektor eine Tagung des Rates zur Überprüfung dieses Beschlusses ein. Ungeachtet des Artikels 13 Absatz 4 tritt der Rat innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Einschränkung oder Suspension zusammen und wird diese Einschränkung oder Suspension durch besondere Abstimmung bestätigen oder aufheben. Kann der Rat an dieser Tagung nicht zu einem Beschluss gelangen, so wird die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers ohne eine nach diesem Artikel auferlegte Einschränkung wieder aufgenommen.

4. Solange eine nach diesem Artikel beschlossene Einschränkung oder Suspension der Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers in Kraft bleibt, überprüft der Rat diesen Beschluss in Abständen von nicht mehr als drei Monaten. Sofern der Rat auf einer Tagung zur Durchführung dieser Überprüfung nicht durch besondere Abstimmung die Fortgeltung der Einschränkung oder Suspension bestätigt oder nicht zu einem Beschluss gelangt, wird die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers ohne Einschränkung wieder aufgenommen.

Art. 37 Bussen bei Nichterfüllung der Beitragspflicht
zum Ausgleichslagerkonto

1. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Leistung eines Beitrags zum Ausgleichslagerkonto bis zum letzten Tag der Fälligkeit eines solchen Beitrags nicht nach, so wird es als mit seiner Zahlung im Rückstand betrachtet. Ein Mitglied, das 60 Tage oder mehr mit seiner Zahlung im Rückstand ist, gilt für den Zweck der Abstimmung über die in Absatz 2 bezeichneten Fragen nicht als Mitglied.

2. Das Stimmrecht und die anderen Rechte, die ein Mitglied, das nach Absatz 1 60 Tage oder mehr mit seiner Zahlung im Rückstand ist, im Rat hat, werden zeitweilig entzogen, sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst.

3. Ein Mitglied, das mit seiner Zahlung im Rückstand ist, zahlt Zinsen zum Zinssatz für erstklassige Wertpapiere im Gastland vom letzten Tag der Fälligkeit der Zahlung an. Der Ausgleich rückständiger Zahlungen durch die übrigen Einfuhr- und Ausfuhrmitglieder erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit.

4. Ist der Zahlungsverzug zur Zufriedenheit des Rates behoben worden, so werden das Stimmrecht und die anderen Rechte des Mitglieds, das 60 Tage oder mehr mit seiner Zahlung im Rückstand war, wiederhergestellt. Ist der Rückstand durch andere Mitglieder ausgeglichen worden, so werden diese Mitglieder voll entschädigt.

Art. 38 Anpassung der Beiträge zum Ausgleichslagerkonto

1. Bei der Neuverteilung der Stimmen an der ersten ordentlichen Tagung jedes Rechnungsjahres oder bei jeder Anpassung der Mitgliedschaft der Organisation nimmt der Rat die erforderliche Anpassung des Beitrags jedes Mitglieds zum Ausgleichslagerkonto entsprechend diesem Artikel vor. Dazu bestimmt der Exekutivdirektor:

- a) den Nettobeitrag jedes Mitglieds, indem er die Rückzahlungen an dieses Mitglied nach Absatz 2 von der Summe aller von diesem Mitglied seit Inkrafttreten dieses Übereinkommens gezahlten Beiträge abzieht;
- b) die Gesamtnettoforderungen, indem er die aufeinanderfolgenden Einforderungen zusammenzählt und den Gesamtbetrag der nach Absatz 2 vorgenommenen Rückzahlungen abzieht;
- c) den revidierten Nettobeitrag für jedes Mitglied, indem er die Gesamtnettoforderungen unter den Mitgliedern auf der Grundlage des revidierten Stimmenanteils jedes Mitglieds im Rat nach Artikel 14 vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz 3 aufteilt; dabei wird der Stimmenanteil jedes Mitglieds für die Zwecke des vorliegenden Artikels ohne Rücksicht auf den zeitweiligen Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder eine sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen berechnet.

Übersteigt der Nettobeitrag eines Mitglieds seinen revidierten Nettobeitrag, so wird die Differenz abzüglich etwaiger noch ausstehender Strafzinsen für Zahlungsrückstände dem Mitglied aus dem Ausgleichslagerkonto zurückbezahlt. Übersteigt der revidierte Nettobeitrag eines Mitglieds seinen Nettobeitrag, so zahlt das Mitglied die Differenz zuzüglich etwaiger noch ausstehender Strafzinsen für Zahlungsrückstände in das Ausgleichslagerkonto ein.

2. Beschliesst der Rat nach Artikel 28 Absätze 2 und 3, dass die Nettobeiträge die zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers innerhalb der nächsten vier Monate erforderlichen Mittel übersteigen, so zahlt er die überschüssigen Nettobarbeiträge abzüglich der ersten Beiträge zurück, sofern er nicht durch besondere Abstimmung beschliesst, eine solche Rückzahlung nicht vorzunehmen oder einen geringeren Betrag zurückzuzahlen. Die Anteile der Mitglieder an dem rückzahlbaren Betrag entsprechen ihren Nettobarbeiträgen abzüglich etwaiger noch ausstehender Strafzinsen für Zahlungsrückstände. Die Beitragsverbindlichkeit der mit der Zahlung im Rückstand befindlichen Mitglieder verringert sich in demselben Verhältnis, in dem die Rückzahlungen zu den Gesamtnettobarbeiträgen stehen.

3. Auf Ersuchen eines Mitglieds kann die Rückzahlung, auf die es Anspruch hat, im Ausgleichslagerkonto zurückgehalten werden. Verlangt ein Mitglied, dass seine Rückzahlung im Ausgleichslagerkonto belassen wird, so wird dieser Betrag gegen nach Artikel 28 verlangte zusätzliche Beiträge angerechnet. Das auf Ersuchen eines Mitglieds im Ausgleichslager zurückgehaltene Guthaben trägt vom letzten Tag an, an dem der Betrag normalerweise dem Mitglied erstattet werden sollte, bis zu dem Tag vor der tatsächlichen Erstattung Zinsen zu dem durchschnittlichen Zinssatz für Mittel im Ausgleichslagerkonto.

4. Der Exekutivdirektor notifiziert den Mitgliedern sofort alle erforderlichen Zahlungen oder Rückzahlungen, die sich aus den Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben. Diese Zahlungen der Mitglieder oder Rückzahlungen zu ihren Gunsten erfolgen innerhalb von 60 Tagen nach der Notifikation durch den Exekutivdirektor.
5. Sollte der Barbetrag im Ausgleichslagerkonto den Wert der von den Mitgliedern gezahlten Gesamtnettobarbeiträge überschreiten, so werden diese Überschussmittel bei Ausserkrafttreten dieses Übereinkommens verteilt.

Art. 39 Ausgleichslager und Wechselkursänderungen

1. Sollte sich der Wechselkurs zwischen dem malaysischen Ringgit/singapurischen Dollar und den Währungen der Hauptausfuhr- und -einfuhrmitglieder für Naturkautschuk so stark ändern, dass die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers erheblich beeinträchtigt wird, so muss der Exekutivdirektor nach Artikel 36 oder so können die Mitglieder nach Artikel 13 eine ausserordentliche Tagung des Rates beantragen. Der Rat tritt innerhalb von 10 Tagen zusammen, um bereits vom Exekutivdirektor nach Artikel 36 getroffene Massnahmen zu bestätigen oder aufzuheben, und kann durch besondere Abstimmung beschliessen, geeignete Massnahmen zu treffen, einschliesslich der Möglichkeit der Änderung des Preisbandes nach den Grundsätzen des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1.
2. Der Rat setzt durch besondere Abstimmung ein Verfahren fest, um eine wesentliche Änderung der Paritäten dieser Währungen allein deshalb festzustellen, damit die rechtzeitige Einberufung des Rates sichergestellt ist.
3. Besteht zwischen dem malaysischen Ringgit und dem singapurischen Dollar ein solcher Unterschied, dass die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers erheblich beeinträchtigt wird, so tritt der Rat zur Überprüfung der Lage zusammen und kann die Annahme einer einzigen Währung erwägen.

Art. 40 Auflösungsverfahren für das Ausgleichslagerkonto

1. Bei Ausserkrafttreten dieses Übereinkommens schätzt der Verwalter des Ausgleichslagers die gesamten Ausgaben für die Auflösung des Ausgleichslagerkontos oder die Übertragung dessen Guthaben auf ein neues internationales Naturkautschuk-Übereinkommen entsprechend diesem Artikel und behält diesen Betrag auf einem Sonderkonto zurück. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, so verkauft der Verwalter des Ausgleichslagers eine ausreichende Menge Naturkautschuk aus dem Ausgleichslager, um den erforderlichen zusätzlichen Betrag bereitzustellen.
2. Der Anteil jedes Mitglieds am Ausgleichslagerkonto wird wie folgt berechnet:
 - a) der Wert des Ausgleichslagers ist der Wert der Gesamtmenge an eingelagertem Naturkautschuk jedes Typs/jeder Qualität, berechnet zum niedrigsten der laufenden Preise für die jeweiligen Typen/Qualitäten auf den in Artikel 32 bezeichneten Märkten während der 30 Markttage vor dem Tag des Ausserkrafttretens dieses Übereinkommens;

- b) der Wert des Ausgleichslagerkontos ist der Wert des Ausgleichslagers zuzüglich der Barguthaben des Ausgleichslagerkontos am Tag des Ausserkrafttretens dieses Übereinkommens abzüglich des etwa nach Absatz 1 zurückbehaltenden Betrages;
- c) der Nettobeitrag jedes Mitglieds ist die Summe seiner Beiträge während der gesamten Laufzeit dieses Übereinkommens abzüglich aller Rückzahlungen nach Artikel 38; nach Artikel 37 Absatz 3 gezahlte Strafzinsen für Zahlungsrückstände stellen keinen Beitrag zum Ausgleichslagerkonto dar;
- d) ist der Wert des Ausgleichslagerkontos entweder grösser oder kleiner als die Gesamtnettobarbeiträge, so wird der Überschuss unter den Mitgliedern im Verhältnis des zeitgewichteten Nettobeitragsanteils jedes Mitglieds im Rahmen dieses Übereinkommens aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit wird unter den Mitgliedern im Verhältnis der durchschnittlichen Stimmzahl aufgeteilt, die jedem Mitglied während der Dauer seiner Mitgliedschaft zusteht. Bei der Festlegung des von jedem Mitglied zu tragenden Anteils an den Defiziten werden die Stimmen jedes Mitglieds ohne Rücksicht auf den zeitweiligen Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder einer sich daraus ergebenden Neuverteilung der Stimmen berechnet;
- e) der Anteil jedes Mitglieds am Ausgleichslagerkonto umfasst seinen Nettobeitrag, vermindert oder erhöht um seine Anteile an den Defiziten oder Überschüssen des Ausgleichslagerkontos und vermindert um seine etwaige Verbindlichkeit für ausstehende Zinsen auf Zahlungsrückstände.

3. Wird dieses Übereinkommen sofort durch ein neues internationales Naturkautschuk-Übereinkommen abgelöst, so legt der Rat durch besondere Abstimmung die geeigneten Verfahren fest, damit die Anteile derjenigen Mitglieder, die an dem neuen Übereinkommen teilnehmen wollen, am Ausgleichslagerkonto auf das neue Übereinkommen nach dessen Vorschriften zweckmässig übertragen werden. Ein Mitglied, das nicht an dem neuen Übereinkommen teilnehmen will, hat ein Recht auf Rückzahlung seines Anteils:

- a) aus den verfügbaren Barmitteln im Verhältnis seines prozentualen Anteils an den Gesamtnettobarbeiträgen zum Ausgleichslagerkonto innerhalb von drei Monaten und
- b) aus den Nettoerlösen der Veräusserung der Vorräte des Ausgleichslagers durch geordnete Verkäufe oder durch die Übertragung der Vorräte auf das neue internationale Naturkautschuk-Übereinkommen zu laufenden Marktpreisen, wobei die Transaktionen innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein müssen,

sofern nicht der Rat durch besondere Abstimmung beschliesst, die Zahlungen nach Buchstabe a zu erhöhen.

4. Tritt dieses Übereinkommen ausser Kraft, ohne durch ein neues internationales Naturkautschuk-Übereinkommen mit einem Ausgleichslager ersetzt zu werden, so legt der Rat durch besondere Abstimmung Verfahren fest, nach denen eine geordnete Veräusserung des Ausgleichslagers innerhalb der in Artikel 66 Absatz 6 vorgese-

henen Höchstdauer durchgeführt werden soll, vorbehaltlich folgender Beschränkungen:

- a) es dürfen keine weiteren Käufe von Naturkautschuk getätigt werden;
 - b) die Organisation darf keine neuen Ausgaben machen, ausgenommen diejenigen, die für die Veräusserung des Ausgleichslagers erforderlich sind.
5. Vorbehaltlich des Rechts der Mitglieder, die Rückzahlung in Form von Naturkautschuk nach Absatz 6 zu wählen, werden alle im Ausgleichslagerkonto verbleibenden Barmittel umgehend an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 verteilt.
6. Anstelle einer gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung in bar kann jedes Mitglied wählen, seinen Anteil am Guthaben des Ausgleichslagerkontos in Form von Naturkautschuk zu übernehmen, vorbehaltlich der vom Rat angenommenen Verfahren.
7. Der Rat legt geeignete Verfahren zur Anpassung und Rückzahlung der Anteile der Mitglieder am Ausgleichslagerkonto fest. Diese Anpassung erfasst:
- a) einen etwaigen Unterschied zwischen dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Preis von Naturkautschuk und den Preisen, zu denen das Ausgleichslager ganz oder teilweise entsprechend den Verfahren für die Veräusserung des Ausgleichslagers verkauft wird und
 - b) den Unterschied zwischen den geschätzten und den tatsächlichen Auflösungskosten.
8. Der Rat tritt innerhalb von 30 Tagen nach den abschliessenden Transaktionen des Ausgleichslagerkontos zusammen, um innerhalb von weiteren 30 Tagen die endgültige Abrechnung mit den Mitgliedern durchzuführen.

Kapitel IX

Beziehungen zum Gemeinsamen Rohstoff-Fonds

Art. 41 Beziehungen zum Gemeinsamen Rohstoff-Fonds

Sobald der Gemeinsame Rohstoff-Fonds seine Tätigkeit aufnehmen wird, zieht der Rat vollen Nutzen aus dessen Einrichtungen entsprechend den in dem Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Rohstoff-Fonds enthaltenen Grundsätzen. Der Rat handelt zu diesem Zweck mit dem Gemeinsamen Fonds beiderseitig annehmbare Bedingungen und Modalitäten für ein Assoziierungsabkommen mit dem Gemeinsamen Fonds aus.

Kapitel X

Versorgung und Marktzugang sowie andere Massnahmen

Art. 42 Versorgung und Marktzugang

1. Die Ausfuhrmitglieder verpflichten sich im grösstmöglichen Umfang, Massnahmen und Programme durchzuführen, welche die ständige Versorgung der Verbraucher mit Naturkautschuk sicherstellen,
2. Die Einfuhrmitglieder verpflichten sich im grösstmöglichen Umfang, Massnahmen durchzuführen, die den Zugang zu ihren Märkten für Naturkautschuk sicherstellen.

Art. 43 Andere Massnahmen

1. Um die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen, wird der Rat geeignete Massnahmen und Techniken festlegen und vorschlagen, die folgendes fördern sollen:

- a) die Entwicklung der Naturkautschukwirtschaft durch die Erzeugermitglieder mittels einer ausgeweiteten und verbesserten Produktion, Produktivität und Vermarktung, wodurch die Ausfuhrerlöse der Erzeugermitglieder erhöht und gleichzeitig die Zuverlässigkeit der Versorgung verbessert wird. Zu diesem Zweck unternimmt der Ausschuss für andere Massnahmen wirtschaftliche und technische Analysen, um folgendes festzulegen:
 - i) Forschungs- und Entwicklungsprogramme und Projekte für Naturkautschuk, die für Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder von Nutzen sind, einschliesslich wissenschaftlicher Forschung auf bestimmten Gebieten;
 - ii) Programme und Projekte zur Verbesserung der Produktivität der Naturkautschukindustrie;
 - iii) Möglichkeiten zur Verbesserung der Naturkautschukversorgung und zur Vereinheitlichung der Qualitätsspezifikationen und der äusseren Aufmachung von Naturkautschuk sowie
 - iv) Methoden zur Verbesserung der Verarbeitung, Vermarktung und Verteilung von Rohnaturkautschuk;
- b) die Entwicklung der Verwendungsmöglichkeiten für Naturkautschuk. Zu diesem Zweck unternimmt der Ausschuss für sonstige Massnahmen geeignete wirtschaftliche und technische Analysen, um Programme und Vorhaben festzulegen, die zu vermehrter Verwendung und neuen Verwendungsarten von Naturkautschuk führen.

2. Der Rat berät über die finanziellen Folgen solcher Massnahmen und Techniken und bemüht sich, die Beschaffung angemessener finanzieller Mittel nach Bedarf aus Quellen wie internationalen Finanzinstitutionen und dem «Zweiten Schalter» des Gemeinsamen Rohstoff-Fonds nach dessen Errichtung zu fördern und zu erleichtern.

3. Der Rat kann gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitglieder, internationale Einrichtungen und andere Organisationen richten, um die Durchführung bestimmter Massnahmen aufgrund dieses Artikels zu fördern.

4. Der Ausschuss für sonstige Massnahmen überprüft in regelmässigen Abständen den Fortschritt bei denjenigen Massnahmen, die der Rat zu fördern und empfehlen beschliesst, und berichtet dem Rat darüber.

Kapitel XI Konsultationen über innenpolitische Massnahmen

Art. 44 Konsultationen

Der Rat nimmt auf Verlangen eines Mitglieds Konsultationen über behördliche Naturkautschukmassnahmen auf, die Angebot oder Nachfrage unmittelbar betreffen. Der Rat kann seine Empfehlungen den Mitgliedern zur Prüfung vorlegen.

Kapitel XII Statistik, Studien und Information

Art. 45 Statistik und Information

1. Der Rat wird alle statistischen Angaben über Naturkautschuk und verwandte Gebiete sammeln, ordnen und wenn nötig veröffentlichen, soweit dies für die zufriedenstellende Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich ist.

2. Die Mitglieder stellen dem Rat umgehend und so ausführlich wie möglich alle verfügbaren Daten über Produktion, Verbrauch und internationalen Handel mit Naturkautschuk, aufgeteilt nach bestimmten Typen und Qualitäten, zur Verfügung.

3. Der Rat kann die Mitglieder auch auffordern, sonstige verfügbare Angaben einschliesslich von Angaben über verwandte Gebiete zu machen, die für die zufriedenstellende Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sein können.

4. Die Mitglieder legen die genannten Statistiken und Angaben innerhalb einer angemessenen Zeit und in dem grösstmöglichen Umfang, der mit ihren innenpolitischen Rechtsvorschriften vereinbar ist, sowie auf dem für sie zweckmässigsten Weg vor.

5. Der Rat stellt eine enge Beziehung zu geeigneten internationalen Organisationen, einschliesslich der Internationalen Kautschukstudiengruppe, und zu Warenbörsen her, um sicherzustellen, dass neue und zuverlässige Daten über Produktion, Verbrauch, Vorräte, internationalen Handel und Preise für Naturkautschuk sowie andere Faktoren verfügbar sind, die einen Einfluss auf Angebot und Nachfrage in bezug auf Naturkautschuk haben.

6. Der Rat bemüht sich, sicherzustellen, dass keine veröffentlichten Informationen die Vertraulichkeit der Geschäfte von Personen oder Gesellschaften beeinträchtigen, die Naturkautschuk oder verwandte Erzeugnisse herstellen, verarbeiten oder vermarkten.

Art. 46 Jährliche Lagebeurteilung, Schätzungen und Studien

1. Der Rat fertigt anhand der von den Mitgliedern und allen einschlägigen zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen vorgelegten Informationen eine jährliche Bewertung der Weltlage auf dem Gebiet des Naturkautschuks und verwandten Gebieten an.
2. Mindestens einmal in jedem Halbjahr nimmt der Rat ferner eine Schätzung der Produktion, des Verbrauchs, der Ausfuhren und Einfuhren von Naturkautschuk, wenn möglich nach bestimmten Typen und Qualitäten, für die folgenden sechs Monate vor. Er informiert die Mitglieder über diese Schätzungen.
3. Der Rat führt Studien durch, oder trifft diesbezüglich geeignete Vorkehrungen, über die Tendenzen in der Produktion, dem Verbrauch, dem Handel, der Vermarktung und den Preisen auf dem Gebiet des Naturkautschuks sowie über die kurz- und langfristigen Probleme der Naturkautschuk-Weltwirtschaft.

Art. 47 Jährliche Überprüfung

1. Der Rat überprüft jährlich die Durchführung dieses Übereinkommens im Licht der in Artikel 1 aufgeführten Ziele. Er informiert die Mitglieder über die Ergebnisse der Überprüfung.
2. Der Rat kann daraufhin Empfehlungen an die Mitglieder richten und danach Massnahmen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs treffen, um die Wirksamkeit der Durchführung dieses Übereinkommens zu verbessern.

Kapitel XIII
Verschiedene Bestimmungen**Art. 48** Allgemeine Verpflichtungen und Haftung der Mitglieder

1. Die Mitglieder werden sich während der Laufzeit dieses Übereinkommens nach besten Kräften bemühen und zusammenarbeiten, um die Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens zu fördern; sie dürfen keine gegen diese Ziele gerichteten Massnahmen treffen.
2. Die Mitglieder werden insbesondere bestrebt sein, die Lage der Naturkautschukwirtschaft zu verbessern und die Produktion und Verwendung von Naturkautschuk zu fördern, um das Wachstum und die Modernisierung der Naturkautschukwirtschaft zum gegenseitigen Nutzen von Erzeugern und Verbrauchern zu fördern.
3. Die Mitglieder erkennen alle vom Rat aufgrund dieses Übereinkommens gefassten Beschlüsse als bindend an und treffen keine Massnahmen, welche diese Beschlüsse begrenzen oder ihnen zuwiderlaufen würden.
4. Die sich aus der Durchführung dieses Übereinkommens ergebende Haftung der Mitglieder, sei es gegenüber der Organisation oder gegenüber Dritten, ist auf den Umfang ihrer Verpflichtungen in bezug auf die Beiträge zum Verwaltungsbudget und die Finanzierung des Ausgleichslagers aufgrund der Kapitel VII und VIII dieses

Übereinkommens und im Einklang damit sowie etwaiger vom Rat nach Artikel 41 übernommener Verpflichtungen beschränkt.

Art. 49 Handelshemmnisse

1. Der Rat stellt aufgrund der jährlichen Bewertung der Weltlage auf dem Gebiet des Naturkautschuks nach Artikel 46 alle Hindernisse für die Ausweitung des Handels mit Naturkautschuk in roher, halbverarbeiteter oder abgewandelter Form fest.
2. Der Rat kann zur Förderung der Zwecke dieses Artikels Empfehlungen an die Mitglieder richten, sich in geeigneten internationalen Gremien um allseitig annehmbare praktische Massnahmen zum allmählichen Abbau und nach Möglichkeit zur Beseitigung solcher Hindernisse einzusetzen. Der Rat prüft in regelmässigen Abständen die Ergebnisse dieser Empfehlungen.

Art. 50 Transport und Marktstruktur auf dem Gebiet des Naturkautschuks

Der Rat soll die Förderung angemessener und gerechter Frachtraten und Verbesserungen im Transportsystem begünstigen und erleichtern, um die regelmässige Marktversorgung und die Kosten der vermarkteten Erzeugnisse herabsetzen zu können.

Art. 51 Differenzierte und korrigierende Massnahmen

Die Entwicklungsländer unter den Einfuhrmitgliedern sowie Mitglieder aus dem Kreis der am wenigsten entwickelten Länder, deren Interessen durch die im Rahmen dieses Übereinkommens getroffenen Massnahmen beeinträchtigt werden, können beim Rat angemessene differenzierte und korrigierende Massnahmen beantragen. Der Rat erwägt, solche angemessenen Massnahmen nach Abschnitt III Absätze 3 und 4 der Entschliessung 93 (IV) der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zu treffen.

Art. 52 Befreiung von Verpflichtungen

1. Sofern dies aufgrund von in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich vorgesehenen aussergewöhnlichen Umständen oder Notfällen oder höherer Gewalt erforderlich ist, kann der Rat durch besondere Abstimmung ein Mitglied von einer Verpflichtung aufgrund dieses Übereinkommens befreien, wenn er von diesem Mitglied eine zufriedenstellende Erläuterung der Gründe für die Nichterfüllung der Verpflichtung erhalten hat.
2. Bei einer Befreiung nach Absatz 1 legt der Rat ausdrücklich die Bedingungen, die Geltungsdauer und die Gründe für eine solche Befreiung dar.

Art. 53 Angemessene Arbeitsnormen

Die Mitglieder erklären, dass sie sich bemühen werden, Arbeitsnormen aufrechtzuerhalten, die geeignet sind, den Lebensstandard der Arbeitnehmer in ihrem Naturkautschuksektor zu verbessern.

Kapitel XIV

Beschwerden und Streitigkeiten

Art. 54 Beschwerden

1. Jede Beschwerde darüber, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachgekommen ist, wird auf Antrag des beschwerdeführenden Mitglieds dem Rat vorgelegt; dieser fasst nach vorherigen Konsultationen mit den betreffenden Mitgliedern darüber einen Beschluss.
2. In jedem Beschluss des Rates, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, ist die Art der Verletzung anzugeben.
3. Stellt der Rat als Ergebnis einer Beschwerde oder auf andere Weise fest, dass ein Mitglied dieses Übereinkommen verletzt hat, so kann er durch besondere Abstimmung und unbeschadet aller sonstigen in anderen Artikeln dieses Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Massnahmen
 - a) dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat zeitweilig entziehen und, wenn er dies für erforderlich hält, dem Mitglied alle sonstigen Rechte einschliesslich des Rechts, eine Aufgabe im Rat oder in einem nach Artikel 18 eingesetzten Ausschuss wahrzunehmen, und des Rechts, Mitglied eines solchen Ausschusses zu werden, zeitweilig entziehen, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, oder
 - b) einen Beschluss nach Artikel 64 fassen, wenn eine solche Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt.

Art. 55 Streitigkeiten

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht zwischen den betroffenen Mitgliedern beigelegt wird, ist auf Antrag eines Mitglieds, das Streitpartei ist, dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Ist eine Streitigkeit dem Rat nach Absatz 1 vorgelegt worden, so kann er von einer Mehrheit der Mitglieder, die mindestens ein Drittel der Gesamtstimmzahl innehaben, aufgefordert werden, nach Prüfung der Angelegenheit von der nach Absatz 3 gebildeten Beratungsgruppe eine Stellungnahme über die strittige Frage einzuholen, bevor er seine Entscheidung trifft.
3. a) Sofern der Rat nicht durch besondere Abstimmung etwas anderes beschliesst, setzt sich die Beratungsgruppe wie folgt aus fünf Personen zusammen:
 - i) aus zwei von den Ausfuhrmitgliedern bezeichneten Personen, von denen die eine grosse Erfahrung in Fragen der strittigen Art und die andere Ansehen und Erfahrung als Jurist besitzt;
 - ii) aus zwei von den Einfuhrmitgliedern bezeichneten ebenso qualifizierten Personen und

- iii) aus einem Vorsitzenden, der einstimmig von den nach den Ziffern i) und ii) benannten vier Personen oder, falls diese zu keiner Einigung gelangen, von dem Präsidenten des Rates bestellt wird;
 - b) der Beratungsgruppe können Staatsangehörige von Mitgliedern und von Nichtmitgliedern angehören;
 - c) die in die Beratungsgruppe berufenen Personen sind in persönlicher Eigenschaft und ohne Weisungen irgendeiner Regierung tätig;
 - d) die Kosten der Beratungsgruppe trägt die Organisation.
4. Die Stellungnahme der Beratungsgruppe wird mit einer Begründung dem Rat vorgelegt; dieser entscheidet über die Streitigkeit nach Prüfung aller erheblichen Informationen durch besondere Abstimmung.

Kapitel XV

Schlussbestimmungen

Art. 56 Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1987 am Sitz der Vereinten Nationen für die zur Konferenz der Vereinten Nationen über Naturkautschuk von 1985 eingeladenen Regierungen zur Unterzeichnung auf.

Art. 57 Depositär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

Art. 58 Ratifikation, Annahme und Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Regierungen der Signatarstaaten in Übereinstimmung mit ihren verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren.

2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bis zum 1. Januar 1989 beim Depositär hinterlegt. Der Rat kann jedoch den Regierungen der Signatarstaaten, die ihre Urkunde bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht hinterlegen konnten, Fristverlängerungen gewähren.

3. Jede Regierung, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt, erklärt sich bei der Hinterlegung zum Ausfuhrmitglied oder zum Einfuhrmitglied.

Art. 59 Notifikation der vorläufigen Anwendung

1. Die Regierung eines Signatarstaates, die beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen, oder eine Regierung, für die der Rat Beitrittsbedingungen festgesetzt hat, die jedoch ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Depositär jederzeit notifizieren, dass sie dieses Übereinkommen

von seinem Inkrafttreten nach Artikel 60 an oder, wenn es bereits in Kraft ist, von einem bestimmten Zeitpunkt an vorläufig voll anwenden wird.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Regierung in ihrer Notifikation der vorläufigen Anwendung vorsehen, dass sie dieses Übereinkommen nur im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen und/oder gesetzgeberischen Verfahren anwenden wird. Eine solche Regierung hat jedoch alle finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungskonto zu erfüllen. Die vorläufige Mitgliedschaft einer Regierung, die diese Notifikation abgibt, darf 12 Monate vom vorläufigen Inkrafttreten dieses Übereinkommens an gerechnet nicht überschreiten. Ist ein Abruf von Mitteln für das Ausgleichslagerkonto innerhalb der 12 Monate erforderlich, so beschliesst der Rat über die Rechtsstellung einer Regierung, die nach diesem Absatz vorläufiges Mitglied ist.

Art. 60 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am 23. Oktober 1987 oder an einem späteren Tag endgültig in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, auf die mindestens 80 Prozent der Nettoausfuhren nach Anlage A entfallen, und Regierungen, auf die mindestens 80 Prozent der Nettoeinfuhren nach Anlage B entfallen, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder die volle finanzielle Verpflichtung nach diesem Übereinkommen übernommen haben.

2. Dieses Übereinkommen tritt am 23. Oktober 1987 oder an einem Tag vor dem 1. Januar 1989 vorläufig in Kraft, wenn Regierungen, auf die mindestens 75 Prozent der Nettoausfuhren nach Anlage A entfallen, und Regierungen, auf die mindestens 75 Prozent der Nettoeinfuhren nach Anlage B entfallen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt oder dem Depositär nach Artikel 59 Absatz 1 notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden und die volle finanzielle Verpflichtung nach diesem Übereinkommen übernehmen werden. Dieses Übereinkommen bleibt höchstens 12 Monate lang vorläufig in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 1 endgültig in Kraft tritt oder sofern nicht der Rat nach Absatz 4 etwas anderes beschliesst.

3. Tritt dieses Übereinkommen nicht nach Absatz 2 am 1. Januar 1989 vorläufig in Kraft, so lädt der Generalsekretär der Vereinten Nationen zu dem frühestens ihm möglich erscheinenden Zeitpunkt nach diesem Tag die Regierungen, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt oder ihm notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden, zu einer Sitzung ein, um zu empfehlen, ob diese Regierungen die erforderlichen Schritte unternehmen sollen, um dieses Übereinkommen untereinander ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig in Kraft zu setzen. Wird auf der Sitzung keine Entscheidung erzielt, so kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen weitere Sitzungen anberaumen, wenn er dies für zweckmässig hält.

4. Sind die Voraussetzungen für das endgültige Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Absatz 1 innerhalb von 12 Kalendermonaten nach dem vorläufigen Inkrafttreten dieses Übereinkommens nach Absatz 2 nicht erfüllt, so überprüft der Rat spätestens einen Monat vor Ablauf der 12 Monate die Zukunft dieses Überein-

kommens; vorbehaltlich des Absatzes 1 beschliesst er durch besondere Abstimmung:

- a) dieses Übereinkommen unter den gegenwärtigen Mitgliedern ganz oder teilweise endgültig in Kraft zu setzen;
- b) dieses Übereinkommen unter den gegenwärtigen Mitgliedern ganz oder teilweise ein weiteres Jahr lang vorläufig in Kraft zu belassen; oder
- c) dieses Übereinkommen neu auszuhandeln.

Erreicht der Rat keinen Beschluss, so tritt dieses Übereinkommen mit Ablauf der 12 Monate ausser Kraft. Der Rat unterrichtet den Depositar von jedem nach diesem Absatz gefassten Beschluss.

5. Für jede Regierung, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt, tritt es am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

6. Der Exekutivdirektor der Organisation beraumt die erste Tagung des Rates so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens an.

Art. 61 Beitritt

1. Dieses Übereinkommen steht den Regierungen aller Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt unterliegt vom Rat festzusetzenden Bedingungen, darunter eine Frist für die Hinterlegung der Beitrittsurkunden, die Anzahl der zustehenden Stimmen und die finanziellen Verpflichtungen. Der Rat kann jedoch Regierungen, die ihre Beitrittsurkunde innerhalb der in den Beitrittsbedingungen festgesetzten Frist nicht hinterlegen können, Fristverlängerungen gewähren.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositar. In der Beitrittsurkunde wird erklärt, dass die Regierung alle vom Rat festgesetzten Bedingungen annimmt.

Art. 62 Änderungen

1. Der Rat kann durch besondere Abstimmung den Mitgliedern Änderungen dieses Übereinkommens empfehlen.

2. Der Rat setzt einen Tag fest, bis zu dem die Mitglieder dem Depositar zu notifizieren haben, dass sie die Änderung annehmen.

3. Eine Änderung tritt 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Annahmefifikationen von Mitgliedern, die mindestens zwei Drittel der Ausfuhrmitglieder umfassen und auf die mindestens 85 Prozent der Stimmen der Ausfuhrmitglieder entfallen, sowie von Mitgliedern, die mindestens zwei Drittel der Einfuhrmitglieder umfassen und auf die mindestens 85 Prozent der Stimmen der Einfuhrmitglieder entfallen, beim Depositar eingehen.

4. Nachdem der Depositar dem Rat mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung erfüllt sind, kann ein Mitglied ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 über den vom Rat festgesetzten Tag dem Depositar noch

seine Annahme der Änderung notifizieren, sofern diese Notifikation vor Inkrafttreten der Änderung erfolgt.

5. Ein Mitglied, das seine Annahme einer Änderung bis zu dem Tag, an dem diese Änderung in Kraft tritt, nicht notifiziert hat, scheidet mit diesem Tag als Vertragspartei aus, sofern es nicht dem Rat überzeugend dargelegt hat, dass die Annahme wegen Schwierigkeiten bei der Durchführung seiner verfassungsrechtlichen oder institutionellen Verfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden konnte, und sofern der Rat nicht beschliesst, die für die Annahme der Änderung festgesetzte Frist für dieses Mitglied zu verlängern. Ein solches Mitglied wird durch die Änderungen nicht gebunden, bis es deren Annahme notifiziert hat.

6. Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung bis zu dem vom Rat nach Absatz 2 festgesetzten Tag nicht erfüllt, so gilt die Änderung als zurückgezogen.

Art. 63 Rücktritt

1. Ein Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Depositar gerichtete Rücktrittsanzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten. Das Mitglied setzt gleichzeitig den Rat von seiner Entscheidung in Kenntnis.

2. Ein Jahr nach Eingang der Anzeige beim Depositar scheidet das Mitglied als Vertragspartei dieses Übereinkommens aus.

Art. 64 Ausschluss

Stellt der Rat fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und entscheidet er überdies, dass durch diese Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er dieses Mitglied durch besondere Abstimmung von diesem Übereinkommen ausschliessen. Der Rat notifiziert dies umgehend dem Depositar. Ein Jahr nach dem Beschluss des Rates scheidet dieses Mitglied als Vertragspartei dieses Übereinkommens aus.

Art. 65 Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern oder Mitgliedern, die nicht in der Lage sind, eine Änderung anzunehmen

1. Nach diesem Artikel regelt der Rat die Kontenabrechnung mit einem Mitglied, das als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausscheidet, weil es:

- a) nach Artikel 62 eine Änderung dieses Übereinkommens nicht angenommen hat;
- b) nach Artikel 63 von diesem Übereinkommen zurückgetreten ist; oder
- c) nach Artikel 64 von diesem Übereinkommen ausgeschlossen worden ist.

2. Der Rat behält jeden Beitrag zurück, der von einem Mitglied, das als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausscheidet, in das Verwaltungskonto einbezahlt worden ist.

3. Der Rat erstattet einem Mitglied, das als Vertragspartei ausscheidet, weil es eine Änderung dieses Übereinkommens nicht angenommen hat, von diesem Übereinkommen zurückgetreten ist oder von diesem Übereinkommen ausgeschlossen worden ist, den Anteil am Ausgleichslagerkonto nach Artikel 40 abzüglich seines Anteils an allfälligen Überschüssen zurück.

- a) Die Rückerstattung an ein Mitglied, das als Vertragspartei ausscheidet, weil es eine Änderung dieses Übereinkommens nicht angenommen hat, erfolgt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der betreffenden Änderung.
- b) Die Rückerstattung an ein zurücktretendes Mitglied erfolgt innerhalb von 60 Tagen, nachdem das Mitglied als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausgeschieden ist, sofern nicht der Rat als Folge dieses Rücktritts beschliesst, dieses Übereinkommen nach Artikel 66 Absatz 5 vor einer solchen Rückerstattung ausser Kraft zu setzen; in diesem Fall finden Artikel 40 und Artikel 66 Absatz 6 Anwendung.
- c) Die Rückerstattung an ein ausgeschlossenes Mitglied erfolgt innerhalb von 60 Tagen, nachdem das Mitglied als Vertragspartei dieses Übereinkommens ausgeschieden ist.

4. Ist das Ausgleichslagerkonto nicht in der Lage, die Barzahlungen nach Absatz 3 Buchstabe a, b oder c zu leisten, ohne entweder die Funktionsfähigkeit des Ausgleichslagerkontos ernsthaft zu gefährden oder zu einem Abruf zusätzlicher Beiträge von Mitgliedern zur Deckung dieser Rückerstattungen Anlass zu geben, so wird die Zahlung aufgeschoben, bis die erforderliche Menge Naturkautschuk im Ausgleichslager zu oder über dem oberen Interventionspreis verkauft werden kann. Teilt der Rat vor Ende der in Artikel 63 vorgesehenen einjährigen Frist einem zurücktretenden Mitglied mit, dass die Zahlung nach diesem Absatz aufgeschoben werden muss, so kann die einjährige Frist zwischen der Notifikation der Rücktrittsabsicht und dem tatsächlichen Rücktritt auf Wunsch des zurücktretenden Mitglieds so lange verlängert werden, bis der Rat diesem Mitglied mitteilt, dass die Zahlung seines Anteils innerhalb von 60 Tagen erfolgen kann.

5. Ein Mitglied, das eine angemessene Rückerstattung nach diesem Artikel erhalten hat, hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Organisation. Ein solches Mitglied ist auch nicht für ein der Organisation nach dieser Rückerstattung entstandenes Defizit haftbar.

Art. 66 Geltungsdauer, Verlängerung und Ausserkraftsetzung

1. Dieses Übereinkommen bleibt für einen Zeitabschnitt von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 3 verlängert oder nach Absatz 4 oder 5 ausser Kraft gesetzt wird.

2. Vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fünfjahresfrist kann der Rat durch besondere Abstimmung beschliessen, dieses Übereinkommen neu auszuhandeln.

3. Der Rat kann durch besondere Abstimmung dieses Übereinkommen um einen oder mehrere Zeitabschnitte von insgesamt höchstens zwei Jahren verlängern, die mit Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Fünfjahresfrist beginnen.²²
4. Wird ein neues internationales Naturkautschuk-Übereinkommen ausgehandelt und tritt es während einer Verlängerungszeit für dieses Übereinkommen nach Absatz 3 in Kraft, so tritt dieses verlängerte Übereinkommen mit Inkrafttreten des neuen Übereinkommens ausser Kraft.
5. Der Rat kann jederzeit durch besondere Abstimmung beschliessen, dieses Übereinkommen mit Wirkung von einem von ihm bestimmten Zeitpunkt ausser Kraft zu setzen.
6. Ungeachtet des Ausserkrafttretens dieses Übereinkommens bleibt der Rat höchstens drei Jahre weiterbestehen, um die Auflösung der Organisation einschliesslich der Kontenabrechnung durchzuführen und nach Artikel 40 und vorbehaltlich der einschlägigen Beschlüsse, die durch besondere Abstimmung zu fassen sind, über die Guthaben zu verfügen; während dieser Zeit hat er alle Befugnisse und Aufgaben, die für diese Zwecke notwendig sind.
7. Der Rat notifiziert dem Depositär jeden aufgrund dieses Artikels gefassten Beschluss.

Art. 67 Vorbehalte

Keine der Bestimmungen dieses Übereinkommens kann Gegenstand von Vorbehalten sein.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an den angegebenen Tagen unterschrieben.

Geschehen zu Genf am zwanzigsten März neunzehnhundertsiebenundachtzig in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(Es folgen die Unterschriften)

²² Verlängert bis 28. Dez. 1994 durch Resolution vom 30. Nov. 1993 (AS 1994 1126) und bis 28. Dez. 1995 durch Resolution vom 1./2. Dez. 1994 (AS 1995 4782).

Anteile der einzelnen Ausfuhrländer an den Gesamtnettoausfuhrungen der Länder, wie sie für die Zwecke des Artikels 60 festgesetzt sind

	in Prozenten*
Bolivien	0,063
Côte d'Ivoire	0,887
Ghana	0,009
Guatemala	0,273
Indonesien	27,363
Kamerun	0,494
Liberia	2,304
Malaysia	44,361
Myanmar	0,381
Nigeria	0,827
Papua-Neuguinea	0,107
Philippinen	0,241
Sri Lanka	3,842
Thailand	17,253
Vietnam	1,141
Zaire	0,454
Total	100,000

* Die Anteile sind Prozentsätze der Gesamtnettoausfuhrungen an Naturkautschuk in den fünf Jahren von 1981 bis 1985.

**Anteile der einzelnen Einfuhrländer und Ländergruppen
an den Gesamtnettoeinfuhren der Länder, wie sie für die
Zwecke des Artikels 60 festgesetzt sind**

	in Prozenten*
Ägypten	0,274
Argentinien	0,936
Australien	1,146
Brasilien	1,732
Bulgarien	0,521
China	6,996
Costa Rica	0,076
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	25,771
Belgien/Luxemburg	1,209
Dänemark	0,123
Deutschland	6,480
Frankreich	5,257
Griechenland	0,299
Irland	0,168
Italien	4,130
Niederlande	0,442
Portugal	0,343
Spanien	3,251
Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland	4,069
Finnland	0,267
Indien	1,092
Irak	0,077
Jamaika	0,023
Japan	17,540
Kanada	3,344
Madagaskar	0,000
Malta	0,000
Mexiko	1,782
Marokko	0,195
Neuseeland	0,222
Norwegen	0,110
Österreich	0,872
Panama	0,030
Polen	1,735
Rumänien	1,472

* Die Anteile sind Prozentsätze der Gesamtnettoeinfuhren an Naturkautschuk in den drei Jahren 1983, 1984 und 1985.

	in Prozenten*
Schweden	0,422
Schweiz	0,095
Tschechoslowakei	1,604
Russland	6,821
Venezuela	0,425
Vereinigte Staaten von Amerika	<u>24,420</u>
Total	<u>100,000</u>

Kosten des Ausgleichslagers nach Schätzung des Präsidenten der Konferenz der Vereinten Nationen über Naturkautschuk von 1985

Auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten des Erwerbs und Betriebs des vorhandenen Ausgleichslagers von ungefähr 360 000 Tonnen von 1982 bis März 1987 liessen sich die Kosten des Erwerbs und Betriebs eines Ausgleichslagers von 550 000 Tonnen durch Multiplikation dieser Zahl mit dem unteren Auslösepreis von 161 malaysischen/singapurischen Cent je Kilogramm und Hinzufügen weiterer 30 Prozent davon berechnen.

Geltungsbereich des Übereinkommens am 1. April 1994

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Belgien	24. Dezember 1991	24. Dezember 1991
China	6. Januar 1988	3. April 1989
Côte d'Ivoire	22. Dezember 1991 B	22. Dezember 1991
Dänemark	30. Oktober 1992	30. Oktober 1992
Deutschland	30. Oktober 1992	30. Oktober 1992
Finnland	18. April 1989	18. April 1989
Frankreich	6. Juli 1992	6. Juli 1992
Griechenland	12. März 1991	12. März 1991
Grossbritannien	30. Oktober 1992	30. Oktober 1992
Jersey	30. Oktober 1992	30. Oktober 1992
Indonesien	2. November 1987	3. April 1989
Irland	30. Oktober 1992	30. Oktober 1992
Italien	30. Oktober 1992	30. Oktober 1992
Japan	3. Juni 1988	3. April 1989
Luxemburg	24. Dezember 1991	24. Dezember 1991
Malaysia	25. Juni 1987	3. April 1989
Marokko	9. August 1993	9. August 1993
Niederlande*	29. Dezember 1988	3. April 1989
Nigeria	28. November 1989 B	28. November 1989
Norwegen	29. Dezember 1988	3. April 1989
Portugal	30. Oktober 1992	30. Oktober 1992
Russland	3. April 1989 B	3. April 1989
Schweden	29. Dezember 1988	3. April 1989
Schweiz	28. Juni 1989 B	28. Juni 1989
Spanien	2. Dezember 1993	2. Dezember 1993
Sri Lanka	11. Juli 1990 B	11. Juli 1990
Thailand	24. September 1990	24. September 1990
Vereinigte Staaten von Amerika	9. November 1988	3. April 1989
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	30. Oktober 1992	30. Oktober 1992

* Erklärung, siehe hiernach.

Erklärung**Niederlande**

Das Übereinkommen gilt für das Königreich in Europa.

